SITZUNGSPROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom
23. Juni 2020

Ort der Sitzung: „Halle B", Waltersdorfer Straße 40, 2500 Baden

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: 23:10 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

Weitere anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Vizebürgermeisterin: LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber

Stadträte: Michael Capek, MA, BEd, BA, BA, Herbert Dopplinger, Stefan Eitler, Heidi Hofbauer, Johann Hornyik, Abg.z.NR Mag. Carmen Jeitler-Cincelli, Mag. Martina Nouira-Weißenböck, Mag. Markus Riedmayer, Franz Schwabl, Angela Stöckl-Wolkerstorfer, Jowi Trenner, Maria Wieser

Gemeinderäte: Dr. Norbert Anton, Mag. Gertraud Auinger-Oberzaucher, Michael Autin, Gerlinde Brendinger, Nisret Bujari, Serafina Demaku, Peter Doppler, Christian Dusek, Christian Ecker, Mag. Gottfried Forsthuber, Rudolf Gehrer, Claus Grünwald, Leopold Habres, Judith Händler, Sanin Hanusic, Mag. Petra Haslinger, MSc, Mag. Florian Haslwanter, Ing. Hans Haugeneder, LAbg. Mag. Helmut Hofer-Gruber, Rudolf Hofmann, Andrea Kinzer, Peter Koczan, Ing.Mag. Peter Preitler, BEd, Anne Sass, wirkl. HR Dr. Ernst Schebesta, Rudolf Teuchmann, Patrizia Wolkerstorfer

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind entschuldigt abwesend:

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind unentschuldigt abwesend:

Als Schriftführerinnen fungieren: Anna Roch und Markus Fischer

Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek eröffnet den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Um erst knapp zu Sitzungsbeginn eingelangte Dringlichkeitsanträge mit den Klubobleuten vorberaten zu können, unterbricht Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek für 15 Minuten die Gemeinderatssitzung.

Genehmigung des Sitzungsprotokolls
Da keine schriftlichen Einwendungen zum letzten **Protokoll** eingelangt sind, gilt das Sitzungsprotokoll des öffentlichen und nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2020 in der versendeten Fassung als **genehmigt**.

Mitteilungen des Bürgermeisters:

- Gratulationen an jene Gemeinderäte/Gemeinderätinnen, welche im Juni ihren Geburtstag feiern.
- Schreiben des Bundesministers für Finanzen, Gernot Blümel, an alle Gemeinden betreffend der Ausnahmesituation durch die weltweite Corona-Krise.
- Bericht zur finanziellen Lage der Stadtgemeinde Baden im Zusammenhang mit der Corona-Krise.

1. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „ÖVP“** betreffend Verordnung einer Bausperre erhaltenswerter Gebäude im Grünland „Geb“.

   StR Hornyik verliest den Antrag

   Beschluss über die Dringlichkeit: **einstimmig angenommen**

   Der Antrag wird unter Top 16) in die Tagesordnung aufgenommen

2. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“** betreffend „Pop up“ - Eislaufplatz für Baden.

   GR Koczan verliest den Antrag.

   Beschluss über die Dringlichkeit: **mehrheitlich abgelehnt**
   15 Prostimmen
   26 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)
   0 Stimmenthaltungen

3. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“** betreffend umweltfreundliches Feiern statt umweltbelastende Feuerwerke.

   StR Hofbauer verliest den Antrag.

   Beschluss über die Dringlichkeit: **mehrheitlich angenommen**
   39 Prostimmen
   2 Gegenstimmen (NEOS)
   0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wird unter Top 17) in die Tagesordnung aufgenommen

4. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS“** betreffend Digitalisierungskonzept für Baden

GR Mag. Auinger-Oberzaucher verliest den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit: **mehrheitlich abgelehnt**
10 Prostimmen
30 Gegenstimmen (GR Autin, GR Bujari, StR Capek, MA, BEd, BA, BA, StR Dopplinger, GR Gehrer, GR Grünwald, GR Habres, GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Mag. Haslwanter, StR Hornyik, StR Abg.z.NR Mag. Jeitler-Cincelli, GR HR Dr. Schebesta, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, GR Wolkerstorfer, Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, Grüne, StR Trenner, GR Hanusic, StR Hofbauer, GR Hofmann, GR Koczan)
1 Stimmenthaltung (GR Mag. Forsthuber)

Beratungsgegenstände laut Tagesordnung:

Referat: GR Judith Händler

1. Bericht der Bildungsgemeinderätin

Wortmeldungen:
GR Demaku
GR Händler
Mag. Wolkerstorfer
GR Händler

Beschluss: **Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen**

Referat: GR Patrizia Wolkerstorfer

2. Bericht der Jugendgemeinderätin

Beschluss: **Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen**

Referat: GR Mag. Gertraud Auinger-Oberzaucher

3. Bericht der EU-Gemeinderätin

Wortmeldungen:
GR Mag. Gertraud Auinger-Oberzaucher stellt anschließend an den Bericht Fragen zum Thema Förder-Call „Wifi4EU“, welche - entsprechend der Geschäftsordnung – spätestens

in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet werden.

Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek

Beschluss: **Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen**

Referat: StR Michael Capek, MA, BEd, BA, BA

Der Referent stellt den **Antrag zur Geschäftsordnung**, auf die Verlesung der Beilagen zu den Tagesordnungspunkten zu verzichten, da diese bekannt sind, bzw. die teilweise sehr langen Sachverhalte in gekürzter Form vorzutragen.

Beschluss über den Geschäftsordnungsantrag: **einstimmig angenommen**

4. Frühbetreuung an Badener Volksschulen

Wortmeldungen:
GR Dusek
GR Mag. Auinger-Oberzaucher
Schlusswort des Referenten

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Referat: StR Angela Stöckl-Wolkerstorfer

5. Richtlinien „Brennstoffaktion" Novellierung

Wortmeldungen:
StR Riedmayer, welcher zu den Richtlinien, Punkt 3., 4. und 7., einen **Abänderungsantrag** dahingehend stellt, dass einmal im Jahr € 200,00 ausbezahlt werden sollen, der Hauptwohnsitz durchgehend mindestens 1 Jahr in Baden sein soll und im Punkt 7. der Teilsatz „BezieherInnen von bedarfsorientierten Mindestsicherung" entfallen soll.
GR Mag. Haslinger, MSc, ersucht um Unterbrechung der Sitzung zur Besprechung des Abänderungsantrages.

Der Bürgermeister verfügt um 19:30 Uhr eine Sitzungsunterbrechung für die Dauer von 15 Minuten.

Die Sitzung wird um 19:45 Uhr fortgesetzt.

Schlusswort der Referentin

Beschluss über den Abänderungsantrag: **mehrheitlich abgelehnt**
15 Prostimmen
26 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)
0 Stimmenthaltungen

Beschluss über den Hauptantrag:

mehrheitlich angenommen
35 Prostimmen
0 Gegenstimmen
6 Stimmenthaltungen (SPÖ)

6. Richtlinien „Essen auf Rädern" Novellierung

Beschluss:

einstimmig angenommen

7. Richtlinien „Mietbeihilfe" Novellierung

Wortmeldungen:
StR Trenner
Vbgmin. LAbg. Dr. Krismer-Huber
StR Trenner (2. Wortmeldung)
StR Mag. Riedmayer, welcher den **Abänderungsantrag** stellt, dass die Mietbeihilfe € 100,00 für Haushalte bis 2 Personen und zusätzlich € 50,00 für jede weitere dem Haushalt zugehörige Person, für die Familienbeihilfe oder Pflegegeld bezogen wird, betragen soll.
Schlusswort der Referentin

Beschluss über den Abänderungsantrag:

mehrheitlich abgelehnt
6 Prostimmen
27 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne, GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber)
8 Stimmenthaltungen (Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner, FPÖ, GR Mag. Auinger-Oberzaucher)

Beschluss über den Hauptantrag:

mehrheitlich angenommen
29 Prostimmen
0 Gegenstimmen
12 Stimmenthaltungen (Wir Badener – Bürgerliste – Bürgerliste Jowi Trenner, SPÖ)

8. Richtlinien „Schulbeihilfe" Novellierung

Beschluss:

einstimmig angenommen

9. Richtlinien „Weihnachtsaktion" Novellierung

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Referat: StR Jowi Trenner

10. Wasserwirtschaft, Bereich Wasser, Erneuerung der Hauptpumpen im PW-Ebenfurth Arbeitsvergabe

Wortmeldung:
Schlusswort des Referenten

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Referat: StR Franz Schwabl

11. Evaluierung der Baumhaftungsregelungen und Erhalt schützenswerter Wälder in Niederösterreich wie den Wienerwald als Biosphärenpark – Resolution an die Bundesregierung

Wortmeldungen:
GR Ecker
StR Hornyik
StR Mag. Riedmayer
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber
Vbgmin. LAbg. Dr. Krismer-Huber
Schlusswort des Referenten
Schlusswort des Bürgermeisters

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Referat: StR Johann Hornyik

12. Vertragsraumordnung gemäß § 17 Abs 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 betreffend EZ 377 der KG Leesdorf

Wortmeldungen:
GR Brendinger, welche verschiedene Anfragen zum Tagesordnungspunkt stellt, die – entsprechend der Geschäftsordnung – spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet werden.
GR Gehrer
StR Trenner, welcher ebenfalls verschiedene Anfragen zum Tagesordnungspunkt stellt, die – entsprechend der Geschäftsordnung – spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet werden.
GR Ing. Haugeneder
StR Mag. Riedmayer
GR Doppler
GR Mag. Forsthuber
Vbgmin. LAbg. Dr. Krismer-Huber
GR Brendinger (2. Wortmeldung)

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber
StR Mag. Riedmayer (2. Wortmeldung)
Schlusswort des Referenten
Schlusswort des Bürgermeisters

Beschluss: **mehrheitlich angenommen**
26 Prostimmen
12 Gegenstimmen (GR Gehrer, StR Trenner, StR Hofbauer, GR Hofmann, GR Koczan, SPÖ, FPÖ)
3 Stimmenthaltungen (GR Mag. Forsthuber, GR Dr. Anton, GR Hanusic)

13. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) sowie des Bebauungsplanes im Bereich Wiener Straße 68a

Beschluss: **einstimmig angenommen**

14. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) sowie des Bebauungsplanes im Bereich Meixnerstraße / Rotes Kreuz-Gasse / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße; Änderung der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (Geb; Aufschließungszonen); Änderung der Verordnung zu den Bebauungsvorschriften

Wortmeldungen:
GR Gehrer
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber, welcher zu dem im November 2019 gefassten Beschluss über Verhandlungen zur einvernehmlichen Auflösung des mit der MS GIS Informationssysteme GmbH, abgeschlossenen Baurechtsvertrages eine Anfrage stellt, die – entsprechend der Geschäftsordnung – spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet wird.
Schlusswort des Referenten

Beschluss: **mehrheitlich angenommen**
26 Prostimmen
13 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ, StR Trenner, StR Hofbauer, GR Hofmann, GR Koczan, GR Hanusic, GR Gehrer)
2 Stimmenthaltungen (GR Dr. Anton, GR Mag. Forsthuber)

15. Tourismus – Marketingplan 2020

Wortmeldungen:
GR Mag. Auinger-Oberzaucher
GR Mag. Forsthuber
Schlusswort des Referenten

Beschluss: **mehrheitlich angenommen**
39 Prostimmen
2 Gegenstimmen (NEOS)
0 Stimmenthaltungen

16. Verordnung einer Bausperre betreffend erhaltenswerte Gebäude im Grünland „Geb"

Wortmeldung:
GR Dr. Anton

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Referat: StR Heidi Hofbauer

17. Umweltfreundliches Feiern statt umweltbelastender Feuerwerke

Wortmeldung:
GR Gehrer, welcher einen **Geschäftsordnungsantrag** dahingehend stellt, dass dieser Antrag in den hierfür zuständigen Gemeinderats-ausschuss für Beteiligungen und allgemeine Verwaltung zur weiteren Behandlung verwiesen werden soll.

Beschluss über den Geschäftsordnungsantrag: mehrheitlich angenommen
40 Prostimmen
0 Gegenstimmen
1 Stimmenthaltung (Vbgmin. LAbg. Dr. Krismer-Huber)

Der Beschluss über den Hauptantrag entfällt daher.

Anfragen :

1. GR Koczan stellt Anfragen zum Grundstück des ehemaligen Eislaufplatzes in Baden.
2. Weiters stellt GR Koczan eine Anfrage zu Nächtigungszahlen in Verbindung mit den Besuchern der Fotoausstellung „La Gacilly Baden - Photo".

3. GR Demaku stellt eine Anfrage betreffend die Einrichtung einer Online-Nachhilfebörse auf der Web-Site der Stadt Baden.

4. GR Demaku stellt Anfragen zum geplanten Gedenkstein beim Nicoladonihaus.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung um 23:10 Uhr.

Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek
(Vorsitzender)

(ÖVP) (SPÖ) (Wir Badener - Bürgerliste Jowi Trenner)

(Grüne) (FPÖ) (NEOS)

Schriftführerinnen: Anna Roch Markus Fischer

Baden bei Wien

Stadtgemeinde Baden, Kindergärten, Schulen, Bildung
Pfarrplatz 1-3, 2500 Baden
Tel. (+43 2252) 86 800 DW 510 Fax (+43 2252) 86 800 DW 517
kindergarten@baden.gv.at, schule@baden.gv.at, www.baden.at

Bericht der Bildungs-Gemeinderätin Judith Händler am 23.6.2020

- Aktuelle Zahlen aus dem VS-Bereich
  207 Badener Schülerinnen und Schüler wurden für kommendes Schuljahr an Badens Volksschulen (inkl. PVS) eingeschrieben und zugewiesen. 11 Badener Schülerinnen und Schüler besuchen Privatschulen.
  So werden im kommenden Schuljahr abermals 40 Volksschulklassen und 3 Vorschulklassen (inkl.: PVS) in Baden geführt werden.

  Die Zahl der Badener Volksschüler bleibt daher im Schnitt zu den vergangenen Jahren im SJ 2020/21 annähernd gleich bei rund 910!

- Aktuelle Zahlen aus dem Kindergartenbereich:
  Für das kommende Kindergartenjahr 2020/21 wurden 182 Kinder zugewiesen. Es wird daher eine Gesamtzahl von rund 780 Kindern sich im KG-Jahr 2020/21 in den 11 öffentlichen Kindergärten – aufgeteilt in 42 Gruppen – befinden.

- In der Coronakrise wurde an allen Schulen - auch in der Sonderschule - und Kindergärten Badens eine Betreuung gem. den bundesstaatlichen Vorgaben sichergestellt. Wir als Schul- und Kindergartenerhalter waren im regelmäßigen Kontakt und Austausch mit den jeweiligen Kindergärten und Betrieben, somit konnten wir rasch damals aktuelle Probleme lösen. Nicht desto trotz gestaltete sich das „Wiederhoch-Fahren" als schwierig, musste doch auch die Nachmittagsbetreuung der Schülerinnen und Schüler an Badener Volksschulen durch unsere Kooperationspartner (wie zB Hilfswerk NÖ) wieder sichergestellt werden.

- In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die private Kinderbetreuungseinrichtung „Max und Moritz" ab Juli 2020 schließt und wir alle dort betreuten Kinder aufnahmen können. In diesem Zusammenhang steht auch die konzeptive Vorbereitung einer Früh-Betreuung an allen Badener Volksschulen, sofern dies gewünscht wird (siehe auch GR-Antrag).

- Das digitale Distance-Learning bzw. Homeschooling hat im Großen und Ganzen gut funktioniert. In der NMS wurden sogar einigen Schülern Geräte zur Verfügung gestellt um digital erreichbar zu sein.

- Dzt. wird die Sommerferienbetreuung für Schülerinnen- und Schüler bzw Kindergartenkinder organisiert. Jedenfalls soll diese Ferienbetreuung für alle Volksschulkinder Badens in allen 9 Wochen möglich sein; ebenso für alle Kindergartenkinder an allen Standorten!

- An der Musikschule Baden wurde in Corona-Zeiten – soweit es ging – der Unterricht online durchgeführt.(ausgenommen musikalische Früherziehung, Chor und Ensembles). Im heurigen Schuljahr konnten rund 577 Badener Schülerinnen- und Schüler die Musikschule besuchen.

- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben konnte ein Notbetrieb auch an der städt. Bücherei während der „Corona-Krise" aufrechterhalten werden. Nun läuft der Betrieb wieder normal.

- An der VHS – Baden wurden Kurse – soweit es möglich war – online durchgeführt. Ansonsten mussten diese abgesagt werden. Ab Juni 2020 starteten wieder die Präsenzkurse.

- Rechtzeitig vor dem Sommer wurde noch eine Gutscheinaktion für alle Badener Volksschüler ins Leben gerufen. Jedes Kind bekommt einen Büchergutschein von 2€, die es für Sommerlektüre in unseren Büchergeschäften einlösen kann.

- Die Summerschool wird in der Pfarrschule und MS Pelzgasse stattfinden und richtet sich an alle Schüler, die außerordentlich geführt werden, auf einem Nichtgenügend oder nicht abgesicherten Genügend stehen oder durch die Lock-Down-Phase viel in Deutsch aufzuholen haben. Die Teilnahme ist freiwillig.

Baden bei Wien

BERICHT der JUGENDGEMEINDERÄTIN
Für die Gemeinderatssitzung am 23.06.2020

Jugendarbeit.07

Die Jugendarbeit.07 ist eine Organisation in Baden, die sich mit hochqualifizierten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern um alle Belange, die Jugendliche oder das Thema Jugend betreffen, kümmert. Zielgruppe sind junge Leute im Alter von 12-23 Jahren, für die unter anderem folgende Aktionen im vergangenen Jahr in Baden durchgeführt wurden:

- Regelmäßige Treffen 1-2x die Woche
- Mädchencafes
- Cocktailabende
- Gemeinsame Kochabende
- Tischtennis- und Billardturniere
- Tag der offenen Türe

Auch die Jugendintensivbetreuung wurde im letzten Jahr ausgebaut. Diese ist eine Maßnahme zur Unterstützung der Erziehung von Jugendlichen. Dabei werden unterschiedlichste Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik eingesetzt. Daraus entwickelte sich in den letzten Jahren eine intensive Beziehung zwischen den jungen Menschen und den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Neben diesen Aktionen fanden auch Projekte in Kooperation mit den Badener Schulen statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hielten Workshops mit den Schwerpunkten Suchtmittel und Rassismus.

Auch während Covid 19 haben die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Unterstützung für die Jugendlichen angeboten. Unter anderem wurden regelmäßige Zoom- Meetings organisiert sowie Kontakt über Telefon und Whatsapp gehalten. Aktuell sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder mit der mobilen Jugendarbeit beschäftigt und gehen aktiv auf die jungen Erwachsenen zu.

Über den Sommer sind Outdoor- sowie Freizeitprojekte geplant. Unter anderem werden die Jugendlichen eingeladen zu Ausflügen in den Kletterpark, ins Strandbad oder in den Reitstall mitzukommen.

Baden
bei Wien

Strandbad Saisonkarten

Wie auch schon in den vergangenen Jahren wurde auch dieses Jahr wieder allen Jugendlichen zu ihrem 18. Geburtstag eine Saisonkarte für das Thermalstrandbad Baden von der Stadtgemeinde geschenkt. Aufgrund des verschobenen Saisonstarts haben die Badener Jungbürger aber die Möglichkeit bekommen diesen nicht nur dieses Jahr, sondern auch im nächsten Jahr einzulösen.

Füreinander Baden

Mit der Aktion Füreinander Baden wurde während der Corona Krise dafür gesorgt, dass Risikogruppen in Baden geschützt werden, indem Freiwillige Einkäufe und Besorgungen für ihre Mitbürgerinnen und Mitbürgern erledigten.
Ein paar Fakten dazu: Über 160 Badenerinnen und Badener meldeten sich über die Plattform an, um bei dieser Aktion dabei zu sein. 44 davon waren junge Erwachsene im Alter von 15-26 Jahren. 10 Freiwillige belieferten regelmäßig Risikogruppen mit Lebensmittel.
Eine tolle Aktion, die gezeigt hat wie wichtig es ist, dass sich jung und alt für seine Mitbürgerinnen und Mitbürgern einsetzen.

Baden on Stage

Trotz des Corona Lockdowns wurde mit dem Projekt des Kulturstadtrates Michael Capek „Baden on Stage" jungen Badener Kunstschaffenden eine virtuelle Bühne geboten. Über 25 junge Menschen aus Baden haben daran teilgenommen. Folgende Sparten waren vertreten: Schauspiel, Film, bildende Kunst, Musik, Kulturmanagement sowie Literatur. Die jungen Erwachsenen haben sich und ihre Kunst in deren jeweiligen Lebenswelt gezeigt und somit allen Bürgerinnen und Bürgern Badens einen Einblick in die Welt der Kunst und Kultur gegeben.

Jugendschreibwettbewerb „Unser Leben - Unsere Zukunft"

Auf Initiative des Energiereferats wurden Jugendliche eingeladen literarischen Texte zu den Themen Klimawandel, Umwelt und wie gestalten wir unsere Zukunft zu verfassen.

24 Texte von den Schülerinnen und Schülern ab der 5. Schulstufe aus Badener Schulen wurden eingereicht. Dabei erhielten diese, ähnlich wie in einer Schreibwerkstatt, fachliche Unterstützung von erfahrenen Autorinnen.

Anschließend wurden die Jugendlichen am 3.Juni im Rahmen einer kleinen Veranstaltung der Stadtgemeinde Baden ausgezeichnet. Die Jury ermittelte vier Preisträgerinnen in vier Alterskategorien. Diese konnten sich über Preise der Buchhandlung Zweymüller, dem Cinema Paradiso sowie der Klimamodellregion freuen.

Ferienspiel 2020

So wie jedes Jahr bietet auch dieses Jahr die Stadtgemeinde Baden ein äußerst umfangreiches und vielfältiges Angebot für Kinder und Jugendliche im Alter von 4-16 Jahren zwischen 6. Juli und 4. September 2020 an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwarten rund 135 verschiedenen Programmpunkte zusammengestellt von der Abteilung Jugend und Sport sowie den unterschiedlichsten Badener Vereinen.

Exemplarisch zu erwähnen sind Angebote im Kunst- und Kreativbereich, wie der Kunstworkshop „5 mal A", „Perlen Basteln" an der VHS Baden oder „Mallabor Kids! Offenes Atelier für Kinder" im Arnulf Rainer Museum.

Weiters haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit Einblicke in die Tätigkeiten des Roten Kreuzes, der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Badener Stadtpolizei zu bekommen.

Neben den verschiedensten Tagesaktivitäten wie Klettern, Minigolf spielen, die Schwechat erkunden oder einer Sommer-Märchenstunde, werden Kinder und Jugendliche eingeladen das BIKU English Summer Camp oder ein Tenniscamp zu besuchen.

EU Essentials
Referat EU Gemeinderätin
Gertraud Auinger-Oberzaucher, 23. Juni 2020

IN VIELFALT GEEINT

_ **Kroatien** - als jüngster EU Mitgliedstaat (Beitritt 1. Juli 2013) – übernahm am 1. Januar 2020 zum ersten Mal für sechs Monate den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Der kroatische EU-Ratsvorsitz fiel mit dem Beginn eines neuen institutionellen Zyklus zusammen und sollte wesentlich vom Arbeitsprogramm der neuen Europäischen Kommission geprägt sein – bis Corona kam.

Zu den großen Themen zählten aber dennoch die Gestaltung des zukünftigen Verhältnisses zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit sowie die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für 2021-2027. Geplant war auch der Beginn der Konferenz über die Zukunft Europas ab dem 9. Mai – aufgrund der bekannten Rahmenbedingungen konnte diese nicht beginnen.

Das Programm des kroatischen EU-Ratsvorsitzes steht bzw. stand unter dem Motto „Ein starkes Europa in einer Welt voller Herausforderungen" und konzentriert sich auf vier Schwerpunkte: ***Ein Europa, das sich entwickelt. Ein Europa, das verbindet. Ein Europa, das schützt. Ein einflussreiches Europa.***

Der Vorsitz der Kroaten geht nun mit 30. Juni zu Ende und damit auch die **Trio-Ratspräsidentschaft** von **Rumänien, Finnland und Kroatien**.

_ Am 30. Juni um Mitternacht übergibt Kroatien den Vorsitz im Rat der Europäischen Union an **Deutschland** und damit auch an ein neues **Trio**, bestehend aus **Deutschland, Slowenien und Portugal**.

Das Motto der deutschen EU Ratspräsidentschaft: **Gemeinsam für ein stärkeres, gerechteres und nachhaltigeres Europa**. Unter diesem Motto sind folgende Themen im Fokus: **Verhandlung des Mehrjährigen Finanzrahmens** und die zukünftigen **Beziehungen der EU zu Großbritannien** sowie **Klimaschutz**, **Digitalisierung**, die **Stärkung des sozialen Zusammenhalts** und der **Rechtstaatlichkeit** sowie die **Rolle der EU in der Welt**.

Ganz sicher wird diese Ratspräsidentschaft – und die folgenden – von der Coronakrise stark geprägt sein. Als erstes wird es zu weiteren Diskussionen – und hoffentlich einer Einigung über den Wiederaufbaufonds (EUR 750 Milliarden) – kommen. Am 27.05.2020 hat EU Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen **„Next Generation EU"** vorgestellt.

„Next Generation EU" ist ein 750 Milliarden Euro schwerer Wiederaufbaufonds für Europa. Davon sollen EUR 500 Milliarden als nicht rückzahlbare Zuwendungen und EUR 250 Milliarden als Kredite fließen. Die Gelder sollen durch bereits bestehende Instrumente wie beispielsweise den mehrjährigen Finanzrahmen oder das Forschungsprogramm Horizon Europe (im Rahmen dieses Forschungsprogrammes werden auch aktuelle Impfstoffprojekte gefördert) an die Mitgliedstaaten verteilt werden.

Finanziert werden soll der Wiederaufbaufonds der EU einerseits mittels Krediten, die die Kommission am Finanzmarkt aufnimmt. Darüber hinaus will die Kommission zur **Finanzierung** auch **eigene Einnahmequellen** schaffen, wie beispielsweise durch eine europaweite CO2-Abgabe, Einnahmen aus dem Emissionshandel und die Einführung einer Digitalsteuer. Durch die Einführung der Eigenmittel der EU wird auch die Belastung der nationalen Budgets vermindert.

_ Die **EU und Corona**. Drei Bereiche, in denen die EU seit Beginn der Krise tätig war und ist: **Sicherstellung der Solidarität am Binnenmarkt** (e.g. Medizinische Ausrüstung und Medikamente), **Mobilität** (e.g. Rückholung von EU-Bürger_innen, Schutz der EU Außengrenzen), **Hilfe für die Wirtschaft** (e.g. Liquiditätshilfen, Liquidität am Bankensektor, Investitionsinitiativen). In diesem Zusammenhang interessant ist auch die aktuelle **Studie des Europäischen Parlaments**, die die wirtschaftlichen Konsequenzen der Coronakrise in einem geeinten Europa mit jenen in einem möglicherweise nicht geeinten Europa vergleicht: das kollektive Bruttoinlandsprodukt würde im zweiten – nicht realistischen – Szenario um 3,0 bis 8,7% pro Jahr sinken.

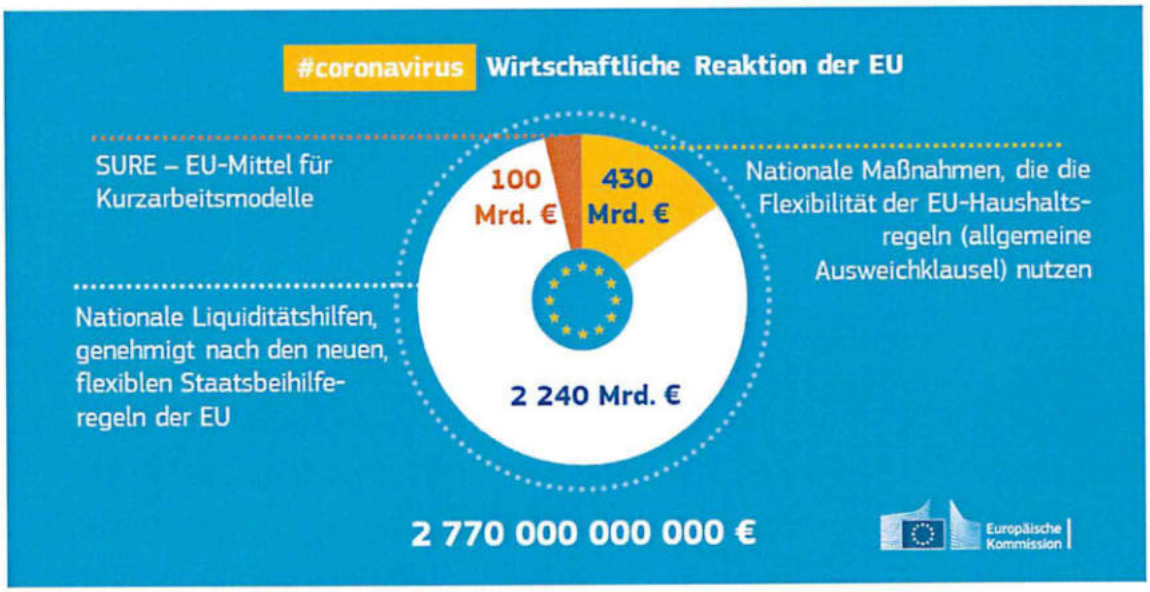

_ In Vielfalt geeint bedeutet auch die kontinuierliche Erweiterung der EU. **Beitrittsverhandlungen** zur EU werden seit 2012 mit **Montenegro** und seit 2014 mit **Serbien** geführt. Im März dieses Jahres wurde beschlossen, mit **Albanien** sowie **Nordmazedonien**, zwei Reformländern, in Beitrittsverhandlungen zu treten.

_ Der **Europatag** am **9. Mai 2020** fand in diesem Jahr auch in Österreich anders als sonst statt. Aufgrund der Restriktionen für Veranstaltungen hat die Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich gemeinsam mit Partnern unter dem Motto „Jetzt mehr Europa wagen?" digitale Veranstaltungsformate in der Europawoche vom 4. Mai 2020 bis zum 12. Mai 2020 angeboten. Die in Österreich lebenden Menschen hatten die Möglichkeit, in der Europawoche täglich an interaktiven, digitalen Events teilzunehmen (die noch aktiv und online sind zum Nachschauen). In Niederösterreich stand der Europatag – wie in ganz Österreich – ganz im Zeichen des **25. Jubiläums** des **Beitritts Österreich zur Europäischen Union**: auch hier hatten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit des digitalen Austausches zu den Werten der EU.

_ Die EU schreibt laufend eine Reihe von **Wettbewerben, Preisen, Förderungen** etc. aus. Zurzeit spannend und für Badens Schüler_innen interessant: Die Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich, das Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments und das Österreichische Bildungsministerium schreiben erstmals den Preis **"Wir sind Europa"** aus. Ziel des Preises ist es, herausragende Abschlussarbeiten von Schüler_innen der **AHS und BHS**, die sich mit europäischen Themen befasst haben, zu prämieren und unterschiedliche Zugänge zur Europäischen Union zu beleuchten. Ende der Einreichfrist: Freitag, 24. Juli 2020

_ Und: Am Mittwoch, 3. Juni, startete die Europäische Kommission den **vierten und letzten Förder-Call** „WiFi4EU" für europäische Gemeinden. Gemeinden konnten sich um eine **Förderung der Geräte- und Installationskosten** ihres kostenlosen, öffentlichen WLANs bzw. der **WiFi Hotspots** bewerben.

Weiterführende Links:
https://europa.eu/european-union/index_de
https://www.eu2020.de/eu2020-de
https://ec.europa.eu/austria/events/europe-day_de
https://ec.europa.eu/austria/home_de
https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2020/642837/EPRS_IDA(2020)642837_EN.pdf
https://www.politik-lernen.at/preis_wirsindeuropa

Entwurf: Abt. Schulen, 28.5.2020
Fin.Verw., 28.5.2020 – 15:40 Uhr

Referent/in: StR Michael Capek, MA, BEd, BA, BA

Antrag

für die Sitzung des Gemeinderates am 23. Juni 2020

Tagesordnungspunkt Nr.: ~~.~~4.)

Betrifft: Frühbetreuung an Badener Volksschulen

Sachverhalt:

Um dem vorhandenen Elternwunsch als moderne Bildungsstadt mit umfassenden Betreuungsangeboten nachzukommen, soll nach abgefragter Notwendigkeit (Bedarfserhebung) an den Badener Sprengel-Volksschulen eine Frühbetreuung, die vom Schulerhalter durchgeführt wird, ab dem kommenden Schuljahr 2020/21 angeboten werden.

Für diese Frühbetreuung an den Badener Volksschulen (vor der Unterrichtszeit) sollen nachstehende Tarife und Regeln gelten:

€ 2,50 pro betreuter Stunde von 06 Uhr 45 bis 07 Uhr 45
€ 1,50 pro betreuter ½ - Stunde von 07 Uhr 15 bis 07 Uhr 45

Eine Frühbetreuung an Badener Volksschulen findet ab 3 Kindern statt.
Eine Buchung der Frühbetreuung hat im Voraus und hat im Minimum für einen Monat zu erfolgen.
Ein Einstieg in die Frühbetreuung ist jederzeit, ein Ausstieg nur mit Monatsletzten möglich
Eine Frühbetreuung findet ausschließlich an Schulunterrichtstagen statt.

Eine Klimarelevanz entsprechend dem GR-Beschluss vom 24.9.2019 liegt nicht vor.

Beschluss:

Die im Sachverhalt angeführten Tarife und Richtlinien für eine Frühbetreuung an Badener Volksschulen werden genehmigt. Die Verrechnung erfolgt einnahmenseitig unter den Voranschlagsstellen 2/211 + 816900 bzw. 2/211300 + 816900.

---

einstimmig
angenommen
~~abgelehnt~~
~~zurückgestellt~~

.....
Referent/in

~~Soz. 12.5.2020 – 10:30 Uhr~~
Soz. 15.6.2020 – 17:20 Uhr

Referent: StRin Angela Stöckl-Wolkerstorfer

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2020

Tagesordnungspunkt Nr.: 5)

Betrifft: Richtlinien „Brennstoffaktion“ Novellierung

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Badener Gemeinderates am 24. September 2013, gültig ab 1. Oktober 2013, wurden die Richtlinien für die Brennstoffaktion aktualisiert.

Nunmehr sollen die bisherigen Richtlinien zur weiteren Erhöhung der sozialen Treffsicherheit dieser Aktion, wie angeschlossen, abgeändert werden.

Eine Klimarelevanz entsprechend dem GR-Beschluss vom 24.9.2019 wird als neutral angesehen.

Es soll daher gefasst werden folgender

Beschluss:

Die beiliegenden abgeänderten Richtlinien über die freiwillige Sozialaktion der Stadtgemeinde Baden „Brennstoffaktion“ werden genehmigt und treten ab 1. September 2020 in Kraft.

---

angenommen:
~~abgelehnt:~~
~~zurückgestellt:~~

Referent: Angela Stöckl-Wolkerstorfer

./.

RICHTLINIEN
DER

„BRENNSTOFFAKTION“
FÜR

SOZIAL SCHWACHE BADENER BÜRGERINNEN

1. **Allgemeines**

Als Maßnahme der freien Wohlfahrtspflege führt die Stadtgemeinde Baden alljährlich für sozial Schwache eine Brennstoffaktion durch.

2. **Ausschüttung**

Die Brennstoffaktion wird jeweils im Monat Dezember durchgeführt.

3. **Höhe der Förderung**

Die Teilnahmeberechtigten erhalten eine Unterstützung von € 115,00 für den Kauf von Brennstoff. Im Falle eines strengen Winters und unter Berücksichtigung der Preisentwicklung bei den entsprechenden Brennstoffen ist der Bürgermeister ermächtigt, diesen Zuschuss um bis zu € 75,00 pro Teilnehmer/Teilnehmerin anzuheben.

4. **Personenkreis**

Ohne Rechtsanspruch sind teilnahmeberechtigt:

*Personen die EU bzw. EWR Staatsbürgerschaft besitzen, und
*ihren Hauptwohnsitz mindestens 3 Jahre in Baden haben. [1)]

5. **Einkommen**

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (zum Beispiel: Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).
Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist so lange zu berücksichtigen, als für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Tabelle der Einkommenshöchstgrenze (Netto - monatlich !!!)

Alleinstehend	€ 966,65
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.524,99
Für jede weitere Person ist ein Betrag von	
1 Kind (bei Bezug d. FBH)	€ 149,15
1 Erwachsene Person	€ 558,34
hinzuzurechnen	

Als Einkommensgrenze wird der jeweils gültige Ausgleichszulagenrichtsatz, Brutto für Netto, herangezogen.

6. **Anrechenfreies Einkommen**

*Familienbeihilfen, NÖ Familienhilfe, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
*Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
*Ausgedingsleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
*Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
*Lehrlingsentschädigung
*Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

7. **Von der Förderung ausgenommen sind**

*Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
*BezieherInnen von bedarfsorientierten Mindestsicherung
*Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
*alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

8. **Veröffentlichung**

Nach diesbezüglichem Aufruf (Amtstafel, Amtliches Nachrichtenblatt, Lokalpresse) können sich Interessierte in der Abteilung Gesundheit und Soziales während der üblichen Parteienverkehrsstunden zur Teilnahme melden.

9. **Antragstellung**

Die Anmeldefrist beginnt mit dem ersten Parteienverkehrstag des Monates Oktober und endet mit dem letzten Parteienverkehrstag im November.

Die Meldung soll persönlich erfolgen, wobei folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vorzuweisen sind:

a) Meldezettel

b) Einkommensnachweise

c) Bei Gas- oder Elektroheizung ist eine Barablösung gegen Vorlage der Rechnung möglich.

Bitte Nachweis der Bankverbindung **(IBAN und BIC)** mitnehmen!

10. **Härteklausel**

Um Härtefälle zu vermeiden, ist der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von diesen Richtlinien zu gewähren, wenn soziale Gründe dies rechtfertigen.

11. **Gültigkeit**

Diese Richtlinien treten mit 1. September 2020 in Kraft.

[1] **Erklärung:** Hauptwohnsitz in Baden durchgehend mind. 3 Jahren!

Richtlinien „Brennstoffaktion“ Novellierung

StR Riedmayer, welcher zu den Richtlinien, Punkt 3., 4. und 7., einen **Abänderungsantrag** dahingehend stellt, dass einmal im Jahr € 200,00 ausbezahlt werden sollen, der Hauptwohnsitz durchgehend mindestens 1 Jahr in Baden sein soll und im Punkt 7. der Teilsatz „BezieherInnen von bedarfsorientierten Mindestsicherung“ entfallen soll.

Beschluss über den Abänderungsantrag:

mehrheitlich abgelehnt
15 Prostimmen
26 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)
0 Stimmenthaltungen

Beschluss über den Hauptantrag:

mehrheitlich angenommen
35 Prostimmen
0 Gegenstimmen
6 Stimmenthaltungen (SPÖ)

~~Soz. 12.5.2020 – 10:30 Uhr~~
Soz. 15.6.2020 – 17:35 Uhr

Referent: StRin Angela Stöckl-Wolkerstorfer

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2020

Tagesordnungspunkt Nr.: 6)

Betrifft: Richtlinien „Essen auf Rädern“ Novellierung

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Badener Gemeinderates am 12. Dezember 2017, gültig ab 1. Jänner 2018, wurden die Richtlinien für „Essen auf Rädern“ aktualisiert.

Nunmehr sollen die bisherigen Richtlinien zur weiteren Erhöhung der sozialen Treffsicherheit dieser Aktion, wie angeschlossen, abgeändert werden.

Eine Klimarelevanz entsprechend dem GR-Beschluss vom 24.9.20219 liegt nicht vor.

Es soll daher gefasst werden folgender

Beschluss:

Die beiliegenden abgeänderten Richtlinien über die freiwillige Sozialaktion der Stadtgemeinde Baden „Essen auf Rädern“ werden genehmigt und treten ab 1. September 2020 in Kraft.

---

einstimmig
angenommen:
~~abgelehnt:~~
~~zurückgestellt:~~

Referent: Angela Stöckl-Wolkerstorfer

RICHTLINIEN FÜR DIE

AKTION „ESSEN AUF RÄDERN“

§ 1 ALLGEMEINES

Die Stadtgemeinde Baden fördert die Versorgung von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Baden haben, sich selbst nicht versorgen können und auch nicht von anderen versorgt werden können, mit frisch zubereiteten Mittagsmahlzeiten an deren Badener Wohnsitz durch nicht auf Gewinn ausgerichtete, gemeinnützige Organisationen. Dies nach Überprüfung und Genehmigung durch die zuständige Abteilung der Stadtgemeinde Baden.

§ 2 HÖHE DER FÖRDERUNG

(Stand 1. Jänner 2020)

(1) Die Höhe der Förderung beträgt – abhängig vom Einkommen bei Einzelpersonen bzw. Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften – pro Mittagsmahlzeit

bei einem Einkommen von:

a)	bei Einzelpersonen	bis	**€ 966,65**					
	bei Ehepaaren	bis	**€ 1.524,99**					€ 4,80
b)	bei Einzelpersonen	von	**€ 966,65**	**bis**	**€ 1.096,65**	**bzw.**		
	bei Ehepaaren	von	**€ 1.524,99**	**bis**	**€ 1.594,99**			€ 3,60
c)	bei Einzelpersonen	von	**€ 1.096,65**	**bis**	**€ 1.226,65**	bzw.		
	bei Ehepaaren	von	**€ 1.594,99**	**bis**	**€ 1.664,99**			€ 1,30

(2) Als Einkommen gelten alle regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte und verstehen sich oben genannte Einkommensgrenzen als Nettobeträge.

(3) Die genannten Einkommensgrenzen werden alljährlich nach dem ASVG Richtsatz angepasst.

(4) Bei Empfängern/Empfängerinnen von Pflegegeld oder ähnlichen Bezügen ist dieses im Umfang von 75% /Person vom Pflegegeld anrechnungsfrei zu belassen

(5) Durch die Inkraftsetzung der neuen Richtlinien für die Sozialaktion „Essen auf Rädern“ bleiben bestehende Ansprüche in jeden Fall erhalten.

§ 3 ERMÄCHTIGUNG

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Baden wird ermächtigt, die Höhe der Förderung, allenfalls in Anpassung an die angebotenen Kostformen, sowie die im § 2 genannten Einkommensgrenzen unter Bedachtnahme auf soziale Erfordernisse, Inflation, aber auch Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit neu festzusetzen. Um Härtefälle zu vermeiden ist der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von diesen Richtlinien zu gewähren, wenn soziale Gründe dies rechtfertigen.

§ 4 RECHTSANSPRUCH

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 5 WIRKSAMKEIT

Diese Richtlinien treten am **1. September 2020** in Kraft und ersetzen die mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2009 beschlossenen „Richtlinien für die Aktion Essen auf Rädern“.

~~Soz. 12.5.2020 – 10:30 Uhr~~
Soz. 15.6.2020 – 17:45 Uhr

Referent: StRin Angela Stöckl-Wolkerstorfer

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2020

Tagesordnungspunkt Nr.: 7)

Betrifft: Richtlinien „Mietbeihilfe“ Novellierung

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Badener Gemeinderates am 20. Juni 2017, gültig ab 1. Juli 2017, wurden die Richtlinien für „Mietbeihilfe“ aktualisiert.

Nunmehr sollen die bisherigen Richtlinien zur weiteren Erhöhung der sozialen Treffsicherheit dieser Aktion, wie angeschlossen, abgeändert werden.

Eine Klimarelevanz entsprechend dem GR-Beschluss vom 24.9.2019 liegt nicht vor.

Es soll daher gefasst werden folgender

Beschluss:

Die beiliegenden abgeänderten Richtlinien über die freiwillige Sozialaktion der Stadtgemeinde Baden „Mietbeihilfe“ werden genehmigt und treten ab 1. September 2020 in Kraft.

---

angenommen:
~~abgelehnt:~~
~~zurückgestellt:~~

Referent: Angela Stöckl-Wolkerstorfer

./.

Richtlinie zur Gewährung einer Mietbeihilfe

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Mietbeihilfe der Stadtgemeinde Baden kann nur Badenerinnen und Badenern gewährt werden, die eine durch die Immobilien Baden GmbH oder die Immobilien Baden GmbH & Co KG verwaltete Wohnung als Hauptwohnsitz gemietet haben und benützen. Der Anspruch verfällt, falls andere, die Miete betreffende, Förderungen (z.B. Wohnbeihilfe des Landes Niederösterreich) in Anspruch genommen werden können.

2. Höhe der Mietbeihilfe

Die Höhe der Mietbeihilfe berechnet sich aus dem Hauptmietzins, der auf die angemessene Nutzfläche im Sinne des Punktes 6 dieser Richtlinie anteilig entfällt, abzüglich des zumutbaren Wohnaufwands. Der zumutbare Wohnaufwand ist in Punkt 7 bestimmt.

Betriebskosten werden nicht gefördert.

Übersteigt der Mietzins (inkl. Umsatzsteuer) den Richtwert für Wohnungen der Kategorie A im Sinne des § 15a MRG wird die Mietbeihilfe nur bis zu diesem Betrag gewährt.

Die Höhe der Mietbeihilfe beträgt derzeit maximal **€ 60,00** pro Monat.

3. Auszahlung der Mietbeihilfe

Die Auszahlung der Mietbeihilfe erfolgt ab dem Folgemonat nach Zuerkennung der Mietbeihilfe.

Die Zuerkennung erfolgt für die Dauer von maximal 12 Monaten. Die Auszahlung der Mietbeihilfe erfolgt an den Vermieter und wird dem Mieter bei der monatlichen Mietzinsvorschreibung gutgeschrieben. Die Mietbeihilfe kann nicht zur Deckung von Mietrückständen verwendet werden.

4. Voraussetzungen zur Gewährung der Mietbeihilfe (Personenkreis)

Voraussetzungen zur Gewährung einer Mietbeihilfe sind:

4.1. Hauptwohnsitz in Baden durchgehend seit mindestens 3 Jahren

4.2. monatliche Einkünfte, welche die in Punkt 5.3 festgesetzten Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

5. Berechnung und Nachweis des Einkommens/der Einkünfte

5.1 Berechnung des Einkommens

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens (netto) die Einkünfte aller in diesem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen. (z.B. Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen Mitbewohner).

Als Einkünfte gelten alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte des Kalenderjahres – wie z.B. ausländische Einkünfte, Einkünfte aus Vermietung, Arbeitslosengeld, Unfall- bzw. Invalidenrenten, Grundvergütung für Zivildienstleistende, Lehrlingsentschädigungen, Unterhalts- und Alimentationszahlungen sowie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Ausgenommen sind:

► Familienbeihilfen, NÖ Familienhilfe, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien

► Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen

► Pflegegeld, Blinden- und Hilflosenzulagen

► Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, ist das Einkommen einschließlich steuerfreier Teile des letzten Kalenderjahrs maßgebend. Zuzurechnen sind Investitionsbegünstigungen, Freibeträge und Sanierungsgewinne.

5.2 Nachweise

Die Stadtgemeinde Baden behält sich vor, die Vorlage geeigneter aktueller Nachweise (z.B. Einkommenssteuerbescheid, Pensionsbescheid) zu verlangen.

Für jede Veränderung des Einkommens oder des Familienstandes, die für die Berechnung und die Höhe der Mietbeihilfe Voraussetzung sind, besteht eine unverzügliche Meldepflicht. Zuwiderhandeln zieht den Verlust der Mietbeihilfe nach sich.

5.3 Ermittlung der Einkommenshöchstgrenze

Die Einkommenshöchstgrenze entspricht dem jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß ASVG; dieser beträgt derzeit € 966,65 (netto).

Die Höchstgrenze des Familieneinkommens **(netto)** berechnet sich wie folgt:

	Faktor	Betrag derzeit
Erste erwachsene Person	1,0	€ 966,65
Weitere erwachsene Person	0,8	€ 773,32
Kinder im gemeinsamen Haushalt für die Familienbeihilfe bezogen wird.	0,5	€ 483,32
Alleinerziehende	1,2	€ 1.159,98

Die genannten Einkommensgrenzen werden alljährlich dem ASVG-Richtsatz Brutto für Netto angepasst.

6 Angemessene Wohnnutzfläche

Die angemessene Wohnnutzfläche beträgt für eine Person 50 m², für zwei Personen 70 m² und erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 10 m².

7 Berechnung des zumutbaren Wohnaufwands

Der zumutbare Wohnaufwand berechnet sich nach dem Jahreseinkommen, der Personenanzahl und der angemessenen Wohnfläche.

8 Verlust des Anspruchs

8.1 Der Anspruch auf Mietbeihilfe erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen, insbesondere bei:

► Auflösung des Mietvertrags

► Auszug des Förderwerbers

► Widerrechtliche Nutzung des Mietobjekts

► Tod des Förderwerbers

► Bei Angabe von unrichtigen Daten

8.2 Mietbeihilfe, die zu Unrecht empfangen wurde, ist zurückzuzahlen.

9. Antragstellung, Fristen

Antragsformulare können beim Bürgerservice der Stadtgemeinde Baden, auf der Homepage der Stadtgemeinde Baden oder bei der Immobilien Baden GmbH bezogen werden.

Anträge sind bei der von der Stadtgemeinde Baden bestimmten Stelle einzureichen.

10. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Mietbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

11. Härteklausel

Um Härtefälle zu vermeiden, ist der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von diesen Regeln zu gewähren, wenn soziale Gründe dies rechtfertigen.

12. Gültigkeit

Diese Richtlinien treten ab 1. September 2020 in Kraft.

Richtlinien „Mietbeihilfe“ Novellierung

StR Mag. Riedmayer, welcher den **Abänderungsantrag** stellt, dass die Mietbeihilfe € 100,00 für Haushalte bis 2 Personen und zusätzlich € 50,00 für jede weitere dem Haushalt zugehörige Person, für die Familienbeihilfe oder Pflegegeld bezogen wird, betragen soll.

Beschluss über den Abänderungsantrag:

mehrheitlich abgelehnt
6 Prostimmen
27 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne, GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber)
8 Stimmenthaltungen (Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner, FPÖ, GR Mag. Auinger-Oberzaucher)

Beschluss über den Hauptantrag:

mehrheitlich angenommen
29 Prostimmen
0 Gegenstimmen
12 Stimmenthaltungen (Wir Badener – Bürgerliste – Bürgerliste Jowi Trenner, SPÖ)

~~Soz. 12.5.2020 – 10:30 Uhr~~
Soz. 15.6.2020 – 17:50 Uhr

Referent: StRin Angela Stöckl-Wolkerstorfer

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2020

Tagesordnungspunkt Nr.: 8)

Betrifft: Richtlinien „Schulbeihilfe“ Novellierung

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Badener Gemeinderates am 24. September 2013 wurden die Richtlinien für die „Schulbeihilfe“ aktualisiert.

Nunmehr sollen die bisherigen Richtlinien zur weiteren Erhöhung der sozialen Treffsicherheit dieser Aktion, wie angeschlossen, abgeändert werden.

Es soll daher gefasst werden folgender

Beschluss:

Die beiliegenden abgeänderten Richtlinien über die freiwillige Sozialaktion der Stadtgemeinde Baden „Schulbeihilfe“ werden genehmigt und treten ab 1. September 2020 in Kraft.

---

einstimmig
angenommen:
~~abgelehnt:~~
~~zurückgestellt:~~

Referent:

RICHTLINIEN
der

„Badener Schulbeihilfe“
Für sozial schwache Badener Familien

1. Allgemeines

Als Maßnahme der freien Wohlfahrtspflege gewährt die Stadtgemeinde Baden für sozial schwache Familien eine finanzielle Unterstützung für ihre schulpflichtigen Kinder.

2. Auszahlung

Die Schulbeihilfe wird jeweils im Monat August ausbezahlt.

3. Höhe der Unterstützung

Den anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten wird für jedes schulpflichtige Kind ein Gutscheinheft in der Höhe von Euro 100,00 ausgestellt, welches ausschließlich in Badener Geschäften mit entsprechendem Warenangebot einlösbar ist.
Diese Unterstützung kann pro Kind nur einmal für das beantragte Schuljahr in Anspruch genommen werden.

4. Personenkreis

Anspruch haben

a) **Kinder**
* vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 9. Schulstufe
* die den Hauptwohnsitz bei ihren in Baden wohnenden Erziehungsberechtigten haben

b) **Antragsteller**
* Erziehungsberechtigte, die EU bzw. EWR Staatsbürgerschaft besitzen, und
* ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Jahren in Baden haben [1)]

5. Einkommen

Leben im Haushalt des Antragstellers mehrere Personen, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens sämtliche, laufende Einkünfte, zzgl. eventueller Unterhalts- und Alimentationszahlungen, aller in diesem Haushalt lebenden Personen zu berücksichtigen. Als anrechnungsfrei gelten die Einkommen welche unter Punkt 6 aufgelistet sind. Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, als für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Als Einkommensgrenze wird der jeweils gültige ASVG-Richtsatz Brutto für Netto herangezogen:

Tabelle der Einkommenshöchstgrenze (Netto - monatlich !!!)

Alleinstehend	€ 966,65
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.524,99
Für jede weitere Person ist ein Betrag von	
1 Kind (bei Bezug d. FBH)	€ 149,15
1 Erwachsene Person	€ 558,34
hinzuzurechnen	

6. **Anrechenfreies Einkommen**

*Familienbeihilfen, NÖ Familienhilfen Schülerbeihilfen
*Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
*Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
*Lehrlingsentschädigung
*Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

7. **Veröffentlichung**

Nach diesbezüglichem Aufruf (Amtstafel, Amtliches Nachrichtenblatt, Lokalpresse) können sich Interessierte in der Abteilung Gesundheit und Soziales während der üblichen Parteienverkehrsstunden zur Teilnahme melden.

8. **Antragstellung**

Die Anmeldefrist beginnt mit dem ersten Parteienverkehrstag des Monats März und endet mit dem letzten Parteienverkehrstag im April.
Die Abgabe des Antrages muss für jedes Schuljahr von den Erziehungsberechtigten neu erfolgen.
Die Beantragung kann sowohl persönlich als auch durch E-Mail oder Fax erfolgen.

Folgende Unterlagen sind zur Einsichtnahme vorzuweisen:

Schriftliches Ansuchen
Einkommensnachweise
Schulbestätigung

Bei „Erstklasslern“ ist statt der Schulbestätigung (Punkt d) die Meldung (mittels Liste) durch die Abteilung Kindergarten, Schulen und Bildung notwendig.

9. **Härteklausel**

Um Härtefälle zu vermeiden, ist der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von diesen Richtlinien zu gewähren, wenn soziale Gründe dies rechtfertigen.

10. **Gültigkeit**

Diese Richtlinien treten ab 1. September 2020 in Kraft.

11. **Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an dieser freiwilligen Sozialaktion der Stadtgemeinde Baden besteht nicht.

~~Soz. 22.5.2020 – 10:30 Uhr~~
Soz. 15.6.2020 – 17:00 Uhr

Referent: StRin Angela Stöckl-Wolkerstorfer

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2020

Tagesordnungspunkt Nr.: 9)

Betrifft: Richtlinien „Weihnachtsaktion“ Novellierung

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Badener Gemeinderates am 27. September 2016, gültig ab 1. Oktober 2016, wurden die Richtlinien für die Weihnachtsaktion aktualisiert.

Nunmehr sollen die bisherigen Richtlinien zur weiteren Erhöhung der sozialen Treffsicherheit dieser Aktion, wie angeschlossen, abgeändert werden.

Eine Klimarelevanz entsprechend dem GR-Beschluss vom 24.9.2019 liegt nicht vor.

Es soll daher gefasst werden folgender

Beschluss:

Die beiliegenden abgeänderten Richtlinien über die freiwillige Sozialaktion der Stadtgemeinde Baden „Weihnachtsaktion“ werden genehmigt und treten ab 1. September 2020 in Kraft.

---

einstimmig angenommen:
~~abgelehnt:~~
~~zurückgestellt:~~

Referent: Angela Stöckl-Wolkerstorfer

Baden bei Wien

R I C H T L I N I E N
über die
„ WEIHNACHTSAKTION „

für Badener Seniorinnen und Senioren

1.1 Die Stadtgemeinde Baden lädt im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege alljährlich Seniorinnen und Senioren die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten zu einer Weihnachtsfeier ein und übergibt, als kleine Aufmerksamkeit bzw. Weihnachtsgeschenk, Gutscheine im Wert von € 30,--, die ausschließlich in Badener Geschäften, in der Zeit von 15. November des lfd. Jahres bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres einlösbar sind, aus.

1.2 Die Teilnahme an der Weihnachtsfeier und der Bezug des Gutscheines können unabhängig von einander konsumiert werden und bedingen einander nicht.

2.1 Ohne Rechtsanspruch sind teilnahmeberechtigt Personen, welche:

2.2 die EU bzw. EWR Staatsbürgerschaft besitzen,

2.3 ihren Hauptwohnsitz mindestens 3 Jahren in Baden haben,

2.4 das 60. Lebensjahr vollendet haben

2.5 und aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen einen Ruhebezug, gleichgültig welcher Art, erhalten oder ausschließlich im Haushalt tätig sind.

2.6 Als Einkommensgrenze für die Teilnahme an der Weihnachtsaktion dürfen Einzelpersonen kein höheres Einkommen als derzeit **€ 1.300,00 (Netto)** bzw. im gemeinsamen Haushalt lebende Ehe- bzw. Lebenspartner keine höheren Einkünfte als insgesamt derzeit **€ 1.800,00 (Netto)** pro Monat beziehen.

2.7 Als Einkommen gelten alle regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte.
Pflegegeld oder diesem entsprechende Bezüge sind anrechnungsfrei zu belassen.

2.8 Nach diesbezüglichem Aufruf (Amtstafel, Amtliches Nachrichtenblatt, Lokalpresse und Homepage) können sich Interessierte in der Abteilung Soziales während der üblichen Parteienverkehrsstunden zur Teilnahme melden.

2.9 Die Anmeldefrist beginnt mit dem ersten Parteienverkehrstag des Monats Oktober und endet mit dem letzten Parteienverkehrstag im Monat November.

2.10 Die Anmeldung soll persönlich erfolgen.
Für den Bezug des Gutscheines sind sämtliche Einkommensnachweise vorzuweisen.
Ausschließlich im Haushalt tätige Personen haben diesen Umstand schriftlich zu bestätigen.

3.0 Bewohner(innen) eines im Gebiet der Stadt Baden gelegenen Pflege- oder Seniorenheimes erhalten anstelle des Gutscheines ein Geschenk.

3.1 Um Härtefälle zu vermeiden ist der/die Bürgermeister(in) ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von diesen Richtlinien zu gewähren, wenn soziale Gründe dies rechtfertigen.

Diese geänderten Richtlinien treten ab **1. September 2020** in Wirksamkeit.

GR Sitzung 23. Juni 2020

WW, 08.06.2020/ 08:45 Uhr
Fin.Verw., 9.6.2020 – 12:00 Uhr
DI Mad, 10.06.2020 - 11.00 Uhr

Referent/in: StR Jowi Trenner

A n t r a g

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23.06.2020

Tagesordnungspunkt Nr. 10)

Betrifft: Wasserwirtschaft, Bereich Wasser, Erneuerung der Hauptpumpen im PW-Ebenfurth
Arbeitsvergabe

Sachverhalt:

Im Pumpwerk Ebenfurth wird zur Zeit das Trinkwasser mittels 5 trocken aufgestellten Kreiselpumpen, über 3 Transportleitungen nach Baden gefördert.

Auf Grund des Alters (Durchschnittsalter ca. 70 Jahre), niedrigem Wirkungsgrad, hohen Betriebs- und Wartungskosten sowie suboptimalen hydraulischen Verhältnissen (Ansaugtiefe rd. 6 - 7m) soll ein Umbau auf Tauchmotorpumpen realisiert werden.

Dieses Vorhaben ist im mittelfristigen Finanzplan enthalten und umfasst die Demontage der derzeit vorhandenen Kreiselpumpen, das Liefern und Installieren von 8 Tauchmotorpumpen samt Adaptierung der notwendigen Rohrleitungen und der elektrischen Steuerungsanlage. Ebenso ist als Sicherheitsfaktor eine nachgeschaltene UV-Desinfektionsanlage im Projekt vorgesehen.

Ab Herbst 2020 bis in den Frühling 2021 ist der Umbau der Pumpenreihe 1, ab Herbst 2021 bis Frühling 2022 der Umbau der Pumpenreihe 2 samt Gesamtfertigstellung geplant.

Die durchzuführenden Leistungen wurden in drei Gewerke (Erd- und Baumeister, Installationstechnik und E-Technik) aufgeteilt.

Die Ausschreibung wurde vom beauftragten Planungsbüro DI Trugina & Partner ZT GmbH, 2361 Laxenburg, im nicht offenen Verfahren elektronisch ausgeschrieben.

Der Angebotsabgabetermin vom 03.06.2020 ergab nun, nach Durchrechnung und Überprüfung der Bieter, folgendes Ergebnis (Auflistung nur der drei Erstgereihten):

A) Erd- und Baumeisterarbeiten

1.) Porr Bau GmbH, 2640 Enzenreith	€	393.077,25
2.) DI Winkler & Co BaugmbH, 1230 Wien	€	485.592,55
3.) Held & Francke BaugmbH, 2345 Brunn/Gebirge	€	487.280,96

B) Installationsarbeit

1.) GWT GmbH, 2544 Leobersdorf	€	475.830,00
2.) Meisl GmbH, 4360 Grein	€	568.887,27

C) Elektrotechnik

1.) GWT GmbH, 2544 Leobersdorf	€	305.724,73
2.) Cable-link GmbH, 1230 Wien	€	374.963,13
3.) Schubert Elektroanlagen GmbH, 3200 Ober Grafendorf	€	429.006,71

Die Firmen Porr Bau GmbH, 2640 Enzenreith und GWT GmbH, 2544 Leobersdorf, sind daher als Billigstbieter zu bezeichnen.

Die Klimarelevanz entsprechend dem GR-Beschluss vom 24.9.2019 wird als positiv eingeschätzt. Durch den Austausch der Pumpen ist mit höherer Energieeffizienz und Energieeinsparungen zu rechnen.

Beschluss:

1. Die Beauftragung der Firma Porr Bau GmbH, 2640 Enzenreith, mit den im Sachverhalt angeführten Leistungen (Erd- u.Baumeisterarbeiten) wird zu Gesamtkosten von € 393.077,25 exkl. Ust. genehmigt.

2. Die Beauftragung der Firma GWT GmbH, 2544 Leobersdorf, mit den im Sachverhalt angeführten Leistungen (Installationsarbeiten) wird zu Gesamtkosten von € 475.830,00 exkl. Ust. genehmigt.

3. Die Beauftragung der Firma GWT GmbH, 2544 Leobersdorf, mit den im Sachverhalt angeführten Leistungen (Elektrotechnik) wird zu Gesamtkosten von € 305.724,73 exkl. Ust. genehmigt.

4. Weiters wird von der Vergabesumme 15% für Unvorhergesehenes genehmigt. Die Abteilung Wasserwirtschaft Bereich Wasser wird ermächtigt, diesen Betrag für Unvorhergesehenes nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Bedarfsfall zu vergeben.

Die Verrechnung hat zu Lasten der Voranschlagsstelle 850001-020000 zu erfolgen, wobei im heurigen Jahr lediglich der Betrag von € 300.000,00 ausschließlich Umsatzsteuer zum Tragen kommt.

---

einstimmig
angenommen

~~abgelehnt~~

~~zurückgestellt~~

Referent/in:

Referent: StR Franz Schwabl

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23.06.2020

Tagesordnungspunkt Nr. 11)

Betrifft: Evaluierung der Baumhaftungsregelungen und Erhalt schützenswerter Wälder in Niederösterreich wie den Wienerwald als Biosphärenpark – Resolution an die Bundesregierung

Sachverhalt:

Der Baumbestand im Biosphärenpark Wienerwald steht wegen Borkenkäfer- und anderem Schädlingsbefall stark unter Druck. Leider fallen aber auch gesunde Waldstücke im Wienerwald dem Vorwand der „Haftungsgründe" zum Opfer. Im Vordergrund stehen offenbar Haftungsfragen anstatt Waldpflege und schonungsvoller Umgang mit geschützten Wäldern und Naherholungsgebieten. Vor allem entlang von Straßen und Wegen sind derart motivierte, großflächige Schlägerungen üblich geworden. Diese Vorgehensweise schädigt wertvolle Ökosysteme und bedroht letztendlich den Biosphärenpark und somit auch den darin befindlichen Stadtwald von Baden bei Wien.

Um unnötige Schlägerungen von Bäumen zu verhindern, braucht es eine dringende Evaluierung der haftungsrechtlichen Bedingungen in ABGB und Forstgesetz, sodass die Sorgfaltsanforderungen bei Kontrolle und Pflege der Wälder wieder mehr in Richtung Erhaltung des Baumbestands gehen. Zur Absicherung der naturnah wirtschaftenden EigentümerInnen wie der Stadtgemeinde Baden braucht es Klarheit in der Haftungsfrage. Wer sich im Wald bewegt, setzt sich einem natürlichen Risiko aus und daher ist die Haftung aus dem ABGB und Forstgesetz den ökologischen Zielen entsprechend zu entschärfen, bzw. durch klare Definitionen für die Waldbesitzer Rechtssicherheit zu schaffen.

Es gilt daher, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die den gegenwärtig von der Judikatur in Haftungsfragen ausgehenden negativen Auswirkungen auf Bäume und den Waldbestand einen Riegel vorschieben und dadurch einen besseren Schutz des Waldes gewährleisten.

Die aktuelle europaweit zu beobachtenden Fehlentwicklungen führten 2016 zur Beauftragung einer Studie zu „umweltrechtlichen Haftungsfragen" (Johannes Kepler Universität, Linz) und in der Folge zur Gründung der Plattform „Baumkonvention" (baumkonvention.at), die eine Änderung der Haftungsbestimmungen verfolgen.

Das aktuelle Regierungsprogramm enthält im Kapitel „Zivil- und Wirtschaftsrecht" (S. 32) die Absicht zur „Evaluierung der haftungsrechtlichen Sorgfaltsanforderungen bei der Kontrolle und Pflege von Bäumen und Wäldern mit dem Ziel, Österreichs Bäume

und Wälder zu erhalten und unnötiges Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen zu verhindern (Wegehalterhaftung)".

Im europäischen Ausland kam es vielfach auch bereits zu gesetzlichen Änderungen, wie z. B. in Deutschland, wo für „waldtypische Gefahren" nun keine Haftung mehr besteht.

Im Sinne eines möglichst geringen Eingriffes in das Ökosystem Wald ist die Klimarelevanz dieses Antrages entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.9.2019 als positiv anzusehen.

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Baden, sowie die Unterstützer/innen dieser Petition, ersuchen die österreichische Bundesregierung, insbesondere Frau Bundesministerin für Justiz, Dr. Alma Zadić und Frau Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Elisabeth Köstinger, die Baumhaftung gesetzlich so zu verankern, dass unser wertvoller Baum- und Waldbestand vor überschießenden Haftungsregelungen geschützt und die Eigenverantwortung des Einzelnen wieder in den Vordergrund gerückt ~~wird.~~

einstimmig angenommen

Referent

Allgemeine Verwaltung, 09.06.2020 – 10:45 Uhr
StADion, 10.6.2020 – 11:25 Uhr
Allgemeine Verwaltung, 16.06.2020

Referent: StR Johann Hornyik

A n t r a g

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23.06.2020

Tagesordnungspunkt Nr. 12)

Betrifft: Vertragsraumordnung gemäß§ 17 Abs 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 betreffend EZ 377, der KG Leesdorf

Sachverhalt:
Die Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland reg. Gen. m.b.H. (i.d.F. kurz Alpenland), 3100 St. Pölten, Siegfried Ludwigplatz 1 ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 377, der KG Leesdorf, mit einer Gesamtfläche von rund 19.500 m².

Die Alpenland beabsichtigt im Rahmen ihres Geschäftszweckes als gemeinnützige Wohnbauträgerin auf Teilflächen dieser Liegenschaft die Umsetzung eines zukunftsorientierten und nachhaltigen Wohnbauvorhabens zur Schaffung von leistbarem Wohnraum. Im Rahmen eines kooperativen Planungsverfahrens wurde ein städtebauliches Konzept für eine qualitätsvolle den klimatischen Rahmenbedingungen Rechnung tragende Bebauung der Liegenschaft erarbeitet. Dabei sollen insbesondere Aspekte wie die Beachtung von Energieeffizienz-Kriterien (kleiner 20 Kilowattstunden / pro m²a), die Förderung der autofreien Mobilität durch vermehrte Schaffung von Fahrradabstellplätzen und E-Car-Sharingplätzen mit eigener PV-Anlage, eine extensive Begrünung der Flachdächer, die Versickerung der Regenwässer auf Eigengrund mit allfälliger Nachnutzung der Regenwässer zur Gartenbewässerung, die Umsetzung eines Freiraumkonzeptes mit festgelegten Durchwegungen der Projektliegenschaft in West-/ Ost- bzw. Nord- / Südrichtung für die Allgemeinheit, die Schaffung von Räumlichkeiten für ein „Nachbarschaftszentrum“ und dergleichen berücksichtigt werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 besteht die Möglichkeit mit einem Grundeigentümer, aus Anlass der Widmung, Verträge abzuschließen, durch die sich der Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger zur Erfüllung bestimmter Kriterien verpflichten.

Die Gemeinde prüft, den Flächenwidmungsplan dahingehend abzuändern, dass hinsichtlich einer Teilfläche der hier gegenständlichen Liegenschaft, die in der Vergangenheit verordnete Aufschließungszone mit Ausnahme des südöstlichen Bereiches aufgehoben wird und den Bebauungsplan von derzeit Bauklasse I / II / III bzw. 12,5 m auf 13 und 16 m höchstzulässige Gebäudehöhe, die Bebauungsdichte von 30 % auf 1,4 bis 1,8 Geschossflächenanzahl und die Bebauungsweise von „geschlossen“ oder „offen/gekuppelt“ auf „offen“ abzuändern.

Unter der aufschiebenden Bedingung der tatsächlichen diesbezüglichen rechtswirksamen Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes verpflichtet sich die Alpenland zu folgenden Maßnahmen:

Vornahme eines Grundstückstausches, womit der Gemeinde gegen Teilflächen des Grundstückes 761/2 mit der bisherigen Widmung öffentliche Verkehrsfläche in einem Gesamtausmaß von rund 1.694 m² die östlich der Dr. Julius Hahnstraße gelegenen Grundstücke 408/1 und 410/1, je KG Leesdorf, im Gesamtausmaß von rund 3.500 m² zur Schaffung von öffentlichem Grünraum zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich verpflichtet sich die Alpenland in Zusammenarbeit mit der BOKU-Wien zu einer extensiven Begrünung der Flachdächer im Sinne der Biodiversität. Weiters verpflichtet sich die Alpenland dazu in Absprache mit der Gemeinde ein Freiraum-Konzept auf den Durchwegungsflächen mit der hinkünftigen Widmung „Verkehrsfläche privat“ und in den als Freifläche „F5“ festgelegten Bereichen umzusetzen.

Zur Sicherstellung der Durchwegung der Projektliegenschaft zugunsten der Allgemeinheit verpflichtet sich die Alpenland, eine unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit des unentgeltlichen Gehens und Fahrens mit Fahrrädern auf den der Durchwegung des Projektes in West-Ost- sowie Nord-Süd-Richtung dienenden Flächen zu ermöglichen. Diese Dienstbarkeit ist selbstverständlich in das Grundbuch einzutragen. Die Alpenland verpflichtet sich weiters, trotz öffentlicher Nutzbarkeit, diese Flächen laufend zu erhalten und auch den damit zusammenhängenden Winterdienst zu organisieren.

Die Alpenland übernimmt es auf der Projektliegenschaft keine oberirdischen KFZ-Abstellplätze zu errichten. Davon ausgenommen sind lediglich Abstellplätze für ein zu etablierendes E-Car-Sharing-System, Stellplätze für Lieferungen und Zu- und Abfahrten für körperlich eingeschränkte Bewohner.

Zur Förderung der autofreien Mobilität verpflichtet sich die Alpenland pro Wohneinheit drei versperrbare und witterungsgeschützte Radabstellplätze auf Erdgeschoßniveau, einen Standort für E-Car-Sharing-Plätze zu errichten, einen Wohnungsmix in jedem der Bauteile mit zumindest zwei Wohneinheiten mit einer Nutzfläche von mehr als 110 m² zu schaffen, um ein attraktives Wohnangebot für Mehrkinderfamilien bieten zu können, sowie ein Nachbarschaftszentrum zu errichten, das zum Beispiel auch als kleiner Nahversorger genutzt werden könnte.

Außerdem verpflichtet sich die Alpenland das Projekt so zu planen, dass die herzustellenden Wohngebäude nach den Vorgaben zur Errichtung von Gebäuden in einer Niedrigenergie-Haus-Qualität unter Berücksichtigung einzelner Aspekte von „2000-Watt-Arealen“ mit einer Energiekennzahl jedenfalls unter 20 kWh/m² a zu erreichen.

Weiters stimmt die Alpenland dem Abschluss einer Vereinbarung zur unentgeltlichen Nutzbarkeit des Flachdaches ihres Gebäudes in der Kanalgasse 14 durch die Gemeinde zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Abdeckung der Grundlast der gemeindeeigenen Pumpstation der Kanalagsse zu.

Zur Absicherung der Verpflichtungen: Begrünung Flachdächer, Freiraumgestaltung, Durchwegung mittels Dienstbarkeit, Verzicht der Nutzung von Freiflächen für Eigengärten, Beschränkung der Errichtung oberirdischer Abstellplätze, Errichtung von Rad-Garagenplätzen, Schaffung von Standorten für E-Car-Sharing-Plätzen, Wohnungsmix, Nachbarschaftszentrum und Niedrigenergiebauweise übernimmt die Alpenland die Verpflichtung zur Zahlung einer dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe in der Höhe von jeweils EUR 100.000,00 , wobei diese Vertragsstrafe neben den der Gemeinde zustehenden Ansprüchen auf Unterlassung bzw. Vertragszuhaltung aus diesem Vertrag geltend gemacht werden kann.

Die Klimarelevanz entsprechend dem GR-Beschluss vom 24.9.2019 wird als positiv eingeschätzt. Der Beschluss berücksichtigt Maßnahmen der Klimawandelanpassung, der Energieeffizienz und des Klimaschutzes.

Es soll daher gefasst werden folgender

Beschluss:

1. Der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 17 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2017 samt im Sachverhalt beschriebenem Grundstückstausch und Dienstbarkeitseinräumung mit der gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland reg. Gen.m.b.H. (FN 50494g) Siegfried-Ludwig-Platz 1, 3100 St. Pölten, zu den im Sachverhalt genannten Konditionen, wird genehmigt. Die mit der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, insbesondere zur Durchführung des im Sachverhalt beschriebenen Grundstückstausches und der im Sachverhalt beschriebenen Einräumung einer unentgeltlichen Dienstbarkeit werden je zur Hälfte von der Alpenland sowie von der Gemeinde getragen. Der die Gemeinde betreffende Kostenbeitrag ist bei der Voranschlagsstelle 1/840-728/6 zu verbuchen.
2. Der Abschluss einer Vereinbarung mit der die Alpenland für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde die unentgeltliche Nutzungsmöglichkeit des Flachdaches des Gebäudes in der Kanalgasse 14, zur Errichtung einer Photovoltaikanlage einräumt, wird genehmigt.
3. Aufgrund des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Frosch, GZ 9526/19, sollen die schon bisher nicht öffentlichen Zwecken dienenden Teilstücke „37“ und „38“ aus dem Grundstück 761/2 im Grundbuch vom Gutsbestand der EZ 1497, der KG Leesdorf, bei gleichzeitiger Entlassung dieser Flächen aus dem öffentlichen Gut, abgeschrieben werden.
4. Aufgrund des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Frosch, GZ 9526/19 sollen die Trennstücke „18“ aus dem Grundstück 480, „20“ aus dem Grundstück 481, „21“ aus dem Grundstück 482 und „23“ aus dem Grundstück 483 abgeschrieben und dem Gutsbestand des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Baden, Grundstück 785/8, EZ 1497, der KG Leesdorf, zu- gewidmet werden.
   Weiters soll das Trennstück „36“ vom Grundstück 533/5 dem Gutsbestand des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Baden, Grundstück 761/2, EZ 1497, der KG Leesdorf und das Trennstück „39“ aus dem Grundstück 761/2 dem Gutsbestand des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Baden, des neuen Grundstückes 761/3, EZ 1497, der KG Leesdorf zugewidmet werden.
5. Die Grundstücke 408/1 und 410/1, der KG Leesdorf, sollen im Gesamtausmaß ebenfalls dem Gutsbestand des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Baden, EZ 1497, der KG Leesdorf, zugewidmet werden.

---

mehrheitlich
angenommen

abgelehnt

~~zurückgestellt~~

26 Prostimmen
12 Gegenstimmen (GR Gehrer, StR Trenner StR Hofbauer, GR Hofmann, GR Koczan, SPÖ,FPÖ)
3 Stimmenthaltungen (GR Mag. Forsthuber, GR Dr. Anton, GR Hanusic)

Referent:

Referent: StR Hans Hornyik

A n t r a g

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23.06.2020

Tagesordnungspunkt Nr. 13)

Betrifft: Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) sowie des Bebauungsplanes im Bereich Wiener Straße 68a

Sachverhalt:

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen sind Adaptierungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) sowie des Bebauungsplanes erforderlich geworden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind den die Grundlagenforschung bildenden Erläuterungsberichten und den beiliegenden Verordnungsentwürfen zu entnehmen.

Die entsprechenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.10.2019 bis 25.11.2019 öffentlich kundgemacht. Gemäß § 24 Absatz 5 und 6 bzw. § 33 Absatz 2 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. wurden die Nachbargemeinden und die Interessensvertreter sowie die betroffenen Grundstückseigentümer und deren unmittelbaren Anrainer verständigt.

Die Entwürfe und die Ergebnisse der Grundlagenforschung der Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) sowie des Bebauungsplanes wurden der NÖ Landesregierung im Sinne des § 25 Abs. 4 und § 24 Abs. 5 bzw. § 34 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. übermittelt.

Für die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 12.11.2019 (Zahl RU1-R-47/110-2019) die Stellungnahme der Abt. RU7 vom 22.11.2019 (Zahl RU7-O-47/153-2019) und das naturschutzfachliche Gutachten vom 12.11.2019 (Zahl BD-N-8047/022-2019) übermittelt. Mit Schreiben vom 02.12.2019 des Amtes der NÖ Landesregierung (Zahl RU1-R-47/110-2019) wurde das Gutachten vom 26.11.2019 des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU7 (Zahl RU7-O-47/153-2019) übermittelt.

In der Sitzung des Bauausschusses am 15.06.2020 wurden die Entwürfe beraten und dem Gemeinderat der Stadt Baden zur Beschlussfassung empfohlen.

Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme eingelangt:

Die ÖBB Immobilienmanagement GmbH merkt im Hinblick auf die geplante Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Bereich Wiener Straße 68a folgendes an:

- *durch die vom Bahnbetrieb ausgehenden Lärmemissionen liege ein Schallpegel über dem zumutbaren Pegel für Wohngebiete vor, wodurch allfällige auf dieser Liegenschaft errichtete Anlagen durch Emissionen belastet werden würden*
- *auf den Bauverbots- und Gefährdungsbereich der Eisenbahn gemäß §§42 und 43 EisbG 1957 wird hingewiesen*
- *jegliche Kosten für zukünftige, durch die Umwidmung hervorgerufene Umbauten an Sicherungsanlagen und Kreuzungen wären von der Gemeinde zu übernehmen*
- *im Zuge des Betriebes und von Arbeiten im Trassenbereich kann es zu Lärm kommen, für welche die ÖBB keine Lärmschutzmaßnahmen vorsieht*

Zu der eingelangten Stellungnahme ist anzumerken, dass im Zuge der vorgesehenen Umwidmung der Abstand der Baulandgrenze zur angrenzenden Bahn bzw. der Gleisachse, welche sich in rund 12 Meter Entfernung befindet, nicht verringert wird. Auch wird der gewidmete „Grünland-Grüngürtel“ mit der Funktionsbezeichnung „Immissionsschutz“ in seiner Tiefe nicht geschmälert.

Desweiteren ist darauf hinzuweisen, dass das gewidmete „Bauland-Kerngebiet“ hinsichtlich seiner speziellen Verwendung mit „Verwaltung, Sozialmarkt“ näher bezeichnet und Wohnen damit künftig ausgeschlossen wird. Dadurch werden auch negative lärmspezifische Auswirkungen auf Wohngebiete de facto eliminiert und ist demnach von einer immissionsseitigen Verbesserung der Situation auszugehen.

Der Hinweis auf den gemäß Eisenbahngesetz rechtlich normierten Bauverbots- und Gefährdungsbereich wird zur Kenntnis genommen.

Ebenso wird die seitens der einschreitenden Partei vorgebrachte Feststellung, dass Kosten für – im Zusammenhang mit Lärm stehenden – etwaige Sicherungsmaßnahmen, Umbauten oder Lärmschutzmaßnahmen, sollten diese auch allein durch den Betrieb oder Arbeiten im Trassenbereich entstehen, nicht übernommen werden, zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Klimarelevanz entsprechend dem GR-Beschluss vom 24.9.2019 wird als neutral eingeschätzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegenden Verordnungen.

---

einstimmig
angenommen

~~abgelehnt~~

~~zurückgestellt~~

Referent:

Baden bei Wien

Bauangelegenheiten

Stadtgemeinde Baden
Hauptplatz 1
2500 Baden
Tel (+43 2252) 86 800 DW 350
Fax (+43 2252) 86 800 DW 360
bau@baden.gv.at
www.baden.at

Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes
(Flächenwidmungsplan)

***
BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am ***, TOP ***, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Aufgrund § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen dargestellten Änderungen festgelegt werden:

KG Leesdorf (Blatt B), Wiener Straße 68a:

Umwidmung von „Grünland-Grüngürtel“ in „Bauland-Kerngebiet“ bzw. von „Bauland-Kerngebiet“ in „Grünland-Grüngürtel“; nähere Bezeichnung des „Bauland-Kerngebietes“ hinsichtlich der speziellen Verwendung

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt, Abteilung Bauangelegenheiten – Baubehörde, Zimmer 2.31 während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Absatz 11 und 14 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. mit ihrem Bescheid vom ***, Zahl *** und ***, genehmigt.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am: ***

abgenommen am: ***

ENTWURF

Bauangelegenheiten

Stadtgemeinde Baden
Hauptplatz 1
2500 Baden
Tel (+43 2252) 86 800 DW 350
Fax (+43 2252) 86 800 DW 360
bau@baden.gv.at
www.baden.at

***
BDir Mad / GP

Änderung des Bebauungsplanes
(aufgrund der Änderung des Flächenwidmungsplanes)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am ***, TOP ***, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Aufgrund § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, als für die nachstehend angeführten Bereiche Änderungen des Flächenwidmungsplanes teilweise kenntlich gemacht bzw. Änderungen der Regelung der Bebauung festgelegt werden:

KG Leesdorf (MB 4C), Wiener Straße 68a:
Übernahme von Widmungsänderungen als Kenntlichmachung;
Abänderung von Bebauungsbestimmungen (Bebauungsdichte, höchster Punkt des Daches);
Abänderung von Baufluchtlinien

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt, Abteilung Bauangelegenheiten – Baubehörde, Zimmer 2.31 während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am: ***

abgenommen am: ***

ENTWURF

BDirMad 20.05.2020, 15:00 Uhr
BDirMad 25.05.2020, 16:30 Uhr
BDirMad 26.05.2020, 09:15 Uhr
BDirMad 12.06.2020, 08:30 Uhr

Referent: StR Hans Hornyik

A n t r a g

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23.06.2020

Tagesordnungspunkt Nr. 14)

Betrifft: Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) sowie des Bebauungsplanes im Bereich Meixnerstraße / Rotes Kreuz-Gasse / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße; Änderung der Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (Geb; Aufschließungs-zonen); Änderung der Verordnung zu den Bebauungsvorschriften

Sachverhalt:

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen sind Adaptierungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan und Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm) sowie daraus folgend Adaptierungen des Bebauungsplanes und der Verordnung zu den Bebauungsvorschriften erforderlich geworden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind den die Grundlagenforschung bildenden Erläuterungs-berichten und den beiliegenden Verordnungsentwürfen zu entnehmen.

Die entsprechenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 27.01.2020 bis 09.03.2020 öffentlich kundgemacht. Gemäß NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. wurden die Nachbargemeinden und die Interessensvertreter sowie die betroffenen Grundstückseigentümer und deren unmittelbaren Anrainer verständigt.

Die Entwürfe und die Ergebnisse der Grundlagenforschung der Änderungen des Örtlichen Raumordnungs-programmes (Flächenwidmungsplan) sowie des Bebauungsplanes wurden der NÖ Landesregierung im Sinne des § 25 Abs. 4 und § 24 Abs. 5 bzw. § 34 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. übermittelt.

Für die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde seitens des Amtes der NÖ Landes-regierung mit Schreiben vom 22.01.2020 (Zahl RU1-R-47/111-2019) die Stellungnahme über die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung vom 10.01.2020 (Zahl RU7-O-47/154-2019) übermittelt. Mit Schreiben vom 09.03.2020 des Amtes der NÖ Landesregierung (Zahl RU1-R-47/111-2019) wurde das Gutachten der Abteilung RU7 (Zahl RU7-O-47/154-2019) vom 27.02.2020 und das naturschutzfachliche Gutachten (Zahl BD1-N-8047/023-2020) vom 05.03.2020 übermittelt.

In Abänderung zu dem öffentlich aufgelegten ROP- und Bebauungsplanentwurf sollen unmittelbar südlich der Kanalgasse eine geringe Teilfläche als „Verkehrsfläche öffentlich“ belassen, die GFZ-Festlegung in zwei Bereichen wertneutral abgeändert, zur Ermöglichung einer teilweisen Unterbauung mit Tiefgaragen die ursprünglich neu festgelegten Freiflächen „F5“ teilweise als „Verkehrsfläche privat“ mit näherer Bezeichnung ihrer speziellen Verwendung sowie aufgrund der Bestandssituation im Bereich des Grundstückes Nr. 532, KG Leesdorf, anstelle einer Freifläche „F1“ ein Bereich „vorderer Bauwiche“ und geänderte Straßen-fluchtlinien, an denen Ein- und Ausfahrten nicht zugelassen sind, verordnet werden.

In der Sitzung des Bauausschusses am 15.06.2020 wurden die Entwürfe ausführlich beraten und dem Gemeinderat der Stadt Baden zur Beschlussfassung empfohlen.

Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme von Karl Csar, Rotes Kreuz-Gasse 1 / Kanalgasse 16, eingelangt, in welcher folgende Punkte aufgelistet werden:

- *Wenn ein Nahversorger geplant ist, wo wird die Anlieferung erfolgen?*
- *Wo wird die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgen?*
- *Es erscheint nicht notwendig, eine eigene Fahrradspur in den Bereichen Meixner-Straße und Rotes Kreuz-Gasse anzulegen; vorgesehene Parkplätze und Bäume sollten primär den Besuchern der Anlage „Spitalsgärten“ zur Verfügung gestellt werden*
- *Soll der öffentliche Bus durch die Meixner Straße fahren?*

Zu der eingelangten Stellungnahme ist anzumerken, dass mehrere der eingebrachten Punkte Fragen sind, welche im Zuge des laufenden Verfahrens kein formelles Eingehen auf die seitens der Stadtgemeinde Baden vorgesehenen Planungen darstellen und daher weder inhaltlich behandelt, noch – wie dies vom Landesgesetzgeber unter § 24 Abs. 9 bzw. § 33 Abs. 3 NÖ ROG 2014 vorgesehen ist – vor Beschlussfassung im Gemeinderat in Erwägung gezogen werden können.

Zur angesprochenen Notwendigkeit einer Fahrradspur in den Bereichen Meixner-Straße und Rotes Kreuz-Gasse ist festzuhalten, dass der vorgesehene 4 Meter breite Streifen mit der Widmung „Vp-RF1“ folgende Nutzungen vorsieht: „Rad- und Fußgängerverkehr, Tiefgarage, Zufahrt für Carsharing, Müll-, Einsatz- und Lieferfahrzeuge sowie Personen mit Behindertenausweis“. Da für einen eigenständigen Fuß- und Radweg die vorhandenen Flächen nicht ausreichend erscheinen und damit insbesondere auch ein attraktives und sicheres Rad- und Fußwegenetz umgesetzt werden soll, erscheint die vorgesehene Breite von 4 Metern jedenfalls als zweckmäßig.
Die Zurverfügungstellung von Teilbereichen der öffentlichen Verkehrsflächen für bestimmte Nutzergruppen ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens und kann daher auch nicht weiter behandelt werden.

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegenden Verordnungen.

---

mehrheitlich
angenommen

~~abgelehnt~~

~~zurückgestellt~~

26 Prostimmen
13 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ, StR Trenner, StR Hofbauer, GR Hofmann, GR Koczan, GR Hanusic, GR Gehrer)
2 Stimmenthaltungen (GR Dr. Anton, GR Mag. Forsthuber)

Referent:

Baden bei Wien

Bauangelegenheiten

Stadtgemeinde Baden
Hauptplatz 1
2500 Baden
Tel (+43 2252) 86 800 DW 350
Fax (+43 2252) 86 800 DW 360
bau@baden.gv.at
www.baden.at

***

BDir Mad / GP

Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms
(Flächenwidmungsplan und
Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 23.06.2020, TOP , folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Aufgrund § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen dargestellten Änderungen festgelegt werden:

KG Leesdorf (Blatt B)
Bereich Meixnerstraße / Rotes Kreuz-Gasse / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße:

Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet“ in „Grünland-Parkanlagen“, von „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-40“ in „Bauland-Wohngebiet“, von „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-40“ in „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-43“, von „Bauland-Wonngebiet-Aufschließungszone-40“ in „Verkehrsfläche privat-RF1“, von „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-43“ in „Bauland-Wohngebiet“, von „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-43“ in „Verkehrsfläche privat-RF1“, von „Verkehrsfläche öffentlich Rad- und Fußweg“ in „Verkehrsfläche öffentlich“, von „Verkehrsfläche öffentlich Rad- und Fußweg“ in „Bauland-Wohngebiet“, von „Verkehrsfläche öffentlich Rad- und Fußweg“ in „Verkehrsfläche privat-RF1“, Streichung der Kenntlichmachung „Wald“

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt, Abteilung Bauangelegenheiten – Baubehörde, Zimmer 2.31 während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Gleichzeitig wird die Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm wie folgt abgeändert:

…

§ 6 (1) Aus Gründen der Ökonomie und Ökologie werden für die mit Aufschließungszonen (BB-A8, BB-E-A12, ~~BW-A40~~ BW-A43) gegliederten Baulandbereiche folgende Freigabebedingungen festgelegt:

…

~~(3) Für die Aufschließungszone BW-A40 sind zusätzlich folgende Bedingungen festgelegt:~~

- ~~Vor Freigabe der Aufschließungszone ist die Notwendigkeit durch den Nachweis über den Verkauf von mindestens 2/3 der Anzahl der Grundstücke sowie der hergestellten Rohbauten von 50 % auf den Grundstücken der vorigen Aufschließungszone bzw. der freigegebenen Grundaufschließung zu erbringen.~~
- ~~Die Freigabe von weiteren Zonen darf nur im Anschluss an bereits verbaute und vorher freigegebenen Zonen erfolgen, um Gebäude in isolierter Lage zu vermeiden.~~

…

§ 7 (5) Für als „Grünland – erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung wird die zulässige Wohnnutzfläche auf maximal 130 m² beschränkt.

~~(5)~~ (6) Für sonstige als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete betrieblich genutzte Gebäude gilt keine Beschränkung der bebauten Fläche und/oder Kubatur solange keine Änderung des Verwendungszeckes in Richtung Wohnnutzung erfolgt.

ENTWURF

…

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Absatz 11 und 14 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. mit ihrem Bescheid vom ***, Zahl *** und ***, genehmigt.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: ***
abgenommen am: ***

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

ENTWURF

Bauangelegenheiten

Stadtgemeinde Baden
Hauptplatz 1
2500 Baden
Tel (+43 2252) 86 800 DW 350
Fax (+43 2252) 86 800 DW 360
bau@baden.gv.at
www.baden.at

***
BDir Mad / GP

Örtliches Raumordnungsprogramm

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am ***, TOP ***, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm wie folgt abgeändert:

§ 2 Ziele der Örtlichen Raumordnung sind:

(1) Funktion der Gemeinde im größeren Raum
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Wohnstandort";
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Erwerbsstandort";
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Fremdenverkehrsstandort";
Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Versorgungsstandort";

(2) Naturraum
Klare Abgrenzung zwischen Siedlungsgebiet und Grünland;
Vermeidung der Zersiedelung des Landschaftsraumes sowie Schutz des Landschaftsbildes;
Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren;
Sicherung und Erhaltung besonders wertvoller Elemente des Naturraumes;

(3) Bevölkerung
Förderung des Verbleibes der ortsansässigen Bevölkerung (insbesondere der Jugend bzw. der Jungfamilien) in der Gemeinde;

(4) Siedlungsstruktur
Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung;
Strukturierung des Siedlungsraumes nach funktionellen Gesichtspunkten auf Basis der realen Nutzungssituation hinsichtlich Zentrenstruktur, Entwicklungszonen, Betriebs- und Versorgungsbereiche;
Strukturelle und gestalterische Aufwertung von charakteristischen Siedlungsbereichen;
Aktive Bodenpolitik der Gemeinde und Erhöhung der Baulandmobilität;

(5) Wirtschaft
Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte und Vorsorge für künftige Betriebsansiedlungen, Mobilisierung gewidmeter Betriebsflächen;
Vermeidung von Nutzungskonflikten;
Sicherung und Stärkung des Fremdenverkehrs als Wirtschaftsfaktor;
Sicherung und Ausbau der Einkaufs- und Versorgungsfunktion der Stadtgemeinde;

(6) Technische Infrastruktur
Berücksichtigung der gegebenen Kapazitätsgrenzen der technischer Infrastruktur;
Verbesserte Erschließung für den Fußgänger- und Radfahrverkehr;
Immissionsschutz entlang von Hauptverkehrsanlagen;

ENTWURF

(7) Soziale Infrastruktur / Erholung und Freizeit
Sicherung der Gesundheits-, Sozial- und Kultureinrichtungen;
Sicherung und Stärkung des Freizeitangebotes;

§ 3 (1) Die Widmung bzw. Nutzung der einzelnen Grundflächen des in § 1 genannten Gemeinde gebietes, welche in der von Dipl. Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, vom März 2014 unter Planzeichen B/F/10A, B/F/10B und B/F/10C verfassten Plandarstellung vorgesehen ist, wird hiermit im Sinne der in § 1 genannten Gesetzesbestimmung festgelegt bzw. - wo es sich um überörtliche Planungen handelt - kenntlich gemacht.

(2) Das Entwicklungskonzept (Plandarstellung unter Zl. Baden 7 / A, 7 / B und 7 / C vom 27.06.2003 und der Ziele- und Maßnahmenkatalog von Dipl. Ing. Herbert Liske) stellt das Leitbild für die mittel- und langfristige Entwicklung der Stadtgemeinde Baden dar und gilt als Bestandteil dieser Verordnung. Die darin enthaltenen Aussagen sind bei künftigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.

§ 4 Die in § 3 angeführte Plandarstellung, welche aus drei Blättern (A, B und C) besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Als weitere Maßnahmen der Örtlichen Raumplanung werden festgelegt:

(1) 1. Funktion der Gemeinde im größeren Raum

Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion "Wohnstandort“ durch Wahrung der hohen Wohnqualität bestehender Wohngebiete (hoher Freiflächenanteil, strukturverträgliche Bebauungsformen bzw. Dichten). Aufgrund der vorgesehenen Siedlungsgrenzen, der vorhandenen Baulandreserven und der Kapazitätsgrenzen der technischen Infrastruktur (Abwasserbeseitigung) sind keine Neuwidmungen von Wohnbauland in größerem Umfang möglich. Dementsprechend kommt der Mobilisierung von Baulandreserven (Bodenpolitik, Freigabe von gemeindeeigenen Wohnbauflächen) besondere Bedeutung zu.

Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion „Erwerbsstandort“ durch widmungsmäßige Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte sowie von Flächenreserven mit entsprechender Lagegunst (Verkehrsanbindung, im Anschluß an nutzungsverträgliche Widmungen) für künftige Ansiedlungen. Auch hier kommt der Mobilisierung bereits gewidmeter Flächen (Bodenpolitik, nutzungsadäquate Dichtefestlegungen im Hinblick auf die Aufschließungsabgabe) erhebliche Bedeutung zu.

Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion „Fremdenverkehrsstandort“ durch widmungsmäßige Absicherung bestehender Hotellerie- und Gastronomiestandorte samt ihrer Reserveflächen sowie großflächiger Sondernutzungen in Hinblick auf nutzungsadäquate Schutzerfordernisse. Auch der Erhaltung tourismusrelevanter Rahmenbedingungen (Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten sowie die Erhaltung des Stadtbildes insbesondere im historischen Zentrum) kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Sicherung und Stärkung der „Versorgungsfunktion“ der Stadtgemeinde durch Definition von Kerngebietszonen (Zentrum, stadtteilbezogene Subzentren Leesdorf und Weikersdorf) sowie widmungsmäßige Sicherstellung bestehender Standorte mit entsprechender Standortgunst.

2. Naturraum

Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes sowie Erhaltung und Pflege der Landschaft durch Vermeidung von Zersiedelungstendenzen. Klare Abgrenzung des Siedlungsgebietes zum Grünland durch Berücksichtigung der Siedlungsgrenzen gem. Regionalem Raumordnungsprogramm „Südliches Wiener Umland“.

ENTWURF

Schutz des Landschaftsbildes durch Ausweisung zersiedelungsgefährdeter Bereiche (Badener Berg, Römerberg) sowie von Siedlungssplittern (Haidhofstraße /Oetkerweg, Lorenzteich). Hintanhaltung jedweder weiteren räumlicher Entwicklung in diesen Bereichen sowie in exponierten und naturräumlich sensiblen Lagen (siehe Entwicklungskonzept);

Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren durch Ausweisung des potentiell hochwassergefährdeten Bereiches entlang der Schwechat sowie der steinschlaggefährdeten Bereiche im Helenental;

Sicherung und Erhaltung besonders wertvoller Elemente des Naturraumes wie der Waldflächen respektive Waldränder in siedlungsnahen Bereichen, der Grünverbindungen sowie der Fließgewässer und deren Ufergehölze zum Zwecke der Biotopvernetzung sowie der innerörtlichen Grünflächen.

3. Bevölkerung

Förderung des Verbleibs der ortsansässigen Bevölkerung in der Gemeinde durch Mobilisierung der vorhandenen Baulandreserven im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde bzw. Initiierung und Unterstützung von Wohnbauprojekten, welche speziell auf die Bedürfnisse der Jugend und der Jungfamilien ausgerichtet sind.

4. Siedlungsstruktur

Berücksichtigung der Siedlungsgrenzen des Regionalen Raumordnungsprogrammes "Südliches Wiener Umland" wie unter "Naturraum" dargestellt;

Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Nutzung der vorhandenen Baulandreserven innerhalb des geschlossenen Siedlungskörpers („Innere Verdichtung“) sowie generelle Überarbeitung der Wohndichtefestlegungen;

Strukturierung des Siedlungsraumes durch Schaffung einer homogenen Widmungsstruktur sowie der räumlichen Konzentration von Betriebsgebieten in infrastrukturell gut geeigneten Bereichen (siehe Entwicklungskonzept);

Sicherung und Entwicklung einer Zentrenstruktur (Altstadt, Subzentren in Leesdorf und Weikersdorf) bzw. von Entwicklungsachsen durch Ausweisung bzw. Arrondierung von Kerngebietszonen mit der Möglichkeit kleinräumiger Nutzungsdurchmischung (siehe Entwicklungskonzept);

Strukturelle und gestalterische Aufwertung von charakteristischen Siedlungsbereichen (historisches Stadtzentrum, Villenviertel, dörfliche Ortskerne wie z.B: Leesdorf);

Aktive Bodenpolitik der Gemeinde durch Festlegung von Aufschließungszonen mit spezifischen Freigabebedingungen bei neuen Baulandausweisungen, Mobilisierung von gemeindeeigenen Baulandflächen bzw. Erwerb von Flächen zur gezielten Siedlungsentwicklung durch die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten.

5. Wirtschaft

Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte und Vorsorge für künftige Betriebsansiedlungen durch Ausweisung von Kerngebietszonen und Betriebsgebietsflächen sowie Schaffung künftiger Betriebsgebiete mit hoher Standortgunst (siehe Entwicklungskonzept);

Vermeidung von potentiellen Nutzungskonflikten durch weitgehende räumliche Konzentration der Betriebsgebietsflächen sowie durch Festlegung von entsprechenden Abstandsflächen (Grünpuffer) als Emissionsschutz zu angrenzenden Nutzungen (siehe Entwicklungskonzept);

Sicherung und Stärkung des Fremdenverkehrs als Wirtschaftsfaktor durch vorausschauende Siedlungsentwicklung (Erhaltung des Erholungspotentials), Standortsicherung der Tourismusbetriebe sowie des infrastrukturellen Angebotes an Kur- und Freizeiteinrichtungen mittels entsprechender Widmungen sowie Bereitstellung künftiger Erweiterungsflächen (siehe Entwicklungskonzept);

ENTWURF

Sicherung und Ausbau der Einkaufs- und Versorgungsfunktion der Gemeinde durch Standortsicherung bestehender Einrichtungen mittels Ausweisung von Kerngebietsbereichen sowie von Flächen für Einkaufs- und Fachmarkszentren mit entsprechender Standorteignung (siehe Entwicklungskonzept).

6. Technische Infrastruktur

Berücksichtigung der gegebenen Kapazitätsgrenzen der technischen Infrastruktur durch maßvolle Ausnutzung des bestehenden Baulandes und damit des potentiellen, künftigen Bevölkerungswachstums mittels Überarbeitung der Einwohnerdichten (bzw. der Bebauungsfestlegungen), vor allem in Hinblick auf die Aufnahmegrenzen des Vorfluters der Kläranlage Baden;

Verbesserte Erschließung für den Fußgänger- und Radfahrverkehr durch Bedachtnahme auf die Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes in Form von Fuß- und Radwegen sowie von Durchgängen im Stadtzentrum (siehe Entwicklungskonzept);

Emissionsschutz entlang von Hauptverkehrsanlagen durch widmungsmäßige Festlegungen von entsprechenden Abstandsflächen in Form von Grüngürteln (siehe Entwicklungskonzept).

7. Soziale Infrastruktur / Erholung und Freizeit

Längerfristige Sicherung eines auch auf die Region ausgerichteten, bedarfsorientierten Angebotes an Gesundheits-, Sozial- und Kultureinrichtungen (insbesondere Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim, Schulen, Museen etc.) durch entsprechende Widmungen;

Längerfristige Sicherung des infrastrukturellen Angebotes an Freizeiteinrichtungen (Sport- und Veranstaltungshalle, Trabrennbahn, Strandbad, Sport- und Spielplätze, etc.) durch entsprechende Widmungen.

(2) Soweit die in den §§ 2 und 5 angeführten Ziele und Maßnahmen nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegen, wird diese mit den Dienststellen der zuständigen Behörden und Unternehmen sowie der betroffenen Bevölkerung Kontakt aufnehmen und eine Realisierung anstreben.

§ 6 (1) Aus Gründen der Ökonomie und Ökologie werden für die mit Aufschließungszonen (BB-A8, BB-E-A12, ~~BW-A40~~ BW-A43) gegliederten Baulandbereiche folgende Freigabebedingungen festgelegt:

- tatsächlicher Bedarf
- Vorlage eines von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen angefertigten Teilungsentwurfs für eine sinnvolle Grundstücksneuordnung und Erschließung
- Vorhandensein bzw. Möglichkeit der Herstellung der erforderlichen Infrastruktur

(2) Für die Aufschließungszone BB-E-A12 (Bauland-Betriebsgebiet – emissionsarm), sind zusätzlich folgende Bedingungen festgelegt:

- Die Vorlage eines von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen angefertigten Teilungsentwurfes inklusive Erschließungskonzept für die gesamte Aufschließungszone;
- Herstellung des Grüngürtels zum westlich angrenzenden Wohngebiet mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen.

~~(3) Für die Aufschließungszone BW-A40 sind zusätzlich folgende Bedingungen festgelegt:~~

- ~~Vor Freigabe der Aufschließungszone ist die Notwendigkeit durch den Nachweis über den Verkauf von mindestens 2/3 der Anzahl der Grundstücke sowie der hergestellten Rohbauten von 50 % auf den Grundstücken der vorigen Aufschließungszone bzw. der freigegebenen Grundaufschließung zu erbringen.~~
- ~~Die Freigabe von weiteren Zonen darf nur im Anschluss an bereits verbaute und vorher freigegebenen Zonen erfolgen, um Gebäude in isolierter Lage zu vermeiden.~~

ENTWURF

(4) Für die Aufschließungszone BW-A43 ist zusätzlich folgende Bedingung festgelegt:

- Vorliegen eines vom Gemeinderat beschlossenen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes

§ 7 (1) Als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Wohngebäude mit weniger als 95 m² bebaute Fläche werden auf maximal 95 m² bebaute Fläche beschränkt.

(2) Für als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Wohngebäude mit mehr als 95 m² bebaute Fläche gilt:
durch Zu- und/oder Umbauten darf die bebaute Fläche und Kubatur des Hauptgebäudes im Zuge von baulichen Änderungen im Vergleich zum bewilligten Bestand nicht vergrößert werden, Basis hierfür ist ausschließlich die vor 01.01.2014 baubehördlich bewilligte Kubatur des Hauptgebäudes. Unabhängig von den o.a. Beschränkungen ist der Anbau eines Liftes sowie das Aufbringen einer Wärmeschutzverkleidung bis 20 cm an vor dem 01.01.2009 baubehördlich bewilligten Gebäuden zulässig.

(3) Für unter Denkmalschutz stehende als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Gebäude gilt keine Beschränkung der bebauten Fläche und/oder Kubatur.

(4) Für als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ mit der Zusatzbezeichnung „Gastronomie“ gewidmete Gebäude gilt:
Durch Zu- und/oder Umbauten darf die bebaute Fläche im Zuge von baulichen Änderungen im Vergleich zum bewilligten Bestand um maximal 20 % vergrößert werden. Bei der Berechnung ist vom bewilligten Baubestand am 01.07.2019 auszugehen.

(5) Für als „Grünland – erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung wird die zulässige Wohnnutzfläche auf maximal 130 m² beschränkt.

~~(5)~~ (6) Für sonstige als „Grünland - erhaltenswerte Gebäude“ gewidmete betrieblich genutzte Gebäude gilt keine Beschränkung der bebauten Fläche und/oder Kubatur solange keine Änderung des Verwendungszeckes in Richtung Wohnnutzung erfolgt.

§ 8 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und darauffolgender Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Absatz 11 und 14 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. mit ihrem Bescheid vom ***, Zahl RU1-R-47/***, genehmigt.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am: ***

abgenommen am: ***

ENTWURF

Bauangelegenheiten

Stadtgemeinde Baden
Hauptplatz 1
2500 Baden
Tel (+43 2252) 86 800 DW 350
Fax (+43 2252) 86 800 DW 360
bau@baden.gv.at
www.baden.at

Änderung des Bebauungsplans 1986
(Bebauungsvorschriften)

***
BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 23.06.2020, TOP ***, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird der Bebauungsplan in der Stadtgemeinde Baden dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden. Gleichzeitig werden die Bebauungsvorschriften abgeändert und wie folgt neu formuliert:

§ 2 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. Bauliche Ausnutzbarkeit

1.1 Im Zuge einer Änderung von Grundstücksgrenzen müssen die geänderten sowie ggf. neu geschaffene Bauplätze:
a) in der ausgewiesenen offenen (o), einseitig offenen (eo), freien (f) oder gekuppelten (k) Bebauungsweise mindestens 600 m²,
b) in der ausgewiesenen geschlossenen Bebauungsweise (g) mindestens 500 m² groß sein.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind:
a) Grundstücksvereinigungen,
b) aufgrund der Situierung bestehender Gebäude baurechtlich erforderliche geringfügige Grenzverlegungen und
c) die Schaffung von Bauplätzen für Kleinbauten wie Kioske, Trafostationen, Ver- und Entsorgungsanlagen.

1.2 Die Breite eines neuen Bauplatzes darf in der offenen Bebauungsweise ein Mindestmaß von 14 m, bei gekuppelter Bebauungsweise ein Mindestmaß von 11 m nicht unterschreiten.

1.3 höchster Punkt des Bauwerkes:

Kein Punkt eines Bauwerkes darf in den Widmungskategorien Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Sondergebiet mehr als die Bebauungshöhe + 3,5 Meter über dem lotrecht darunterliegenden Bezugsniveau liegen. Davon ausgenommen sind Bauteile gemäß §53 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014.

ENTWURF

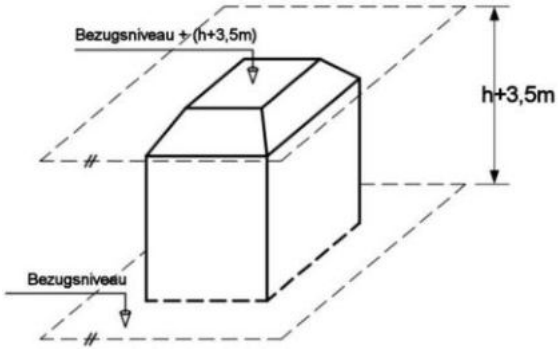

Abb. 1

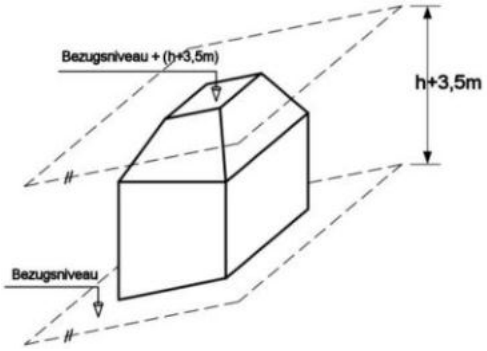

Abb. 2

1.4 Die Errichtung von Garagen, Gartenhütten, Carports und dergleichen im vorderen Bauwich ist nicht gestattet. Bei einem vorderen Bauwich größer als 5 m darf eine Garage ab einem Abstand von 5 m von der Straßenfluchtlinie auch im vorderen Bauwich errichtet werden.

1.5 Ist eine Nachbargarage bzw. ein Carport an der Grundgrenze vorhanden, ist die Garage bzw. das Carport gekuppelt auszuführen.

1.6 Im steil ansteigenden Gelände ist die Errichtung von Garagen im vorderen Bauwich unter der Voraussetzung zulässig, dass sie überwiegend in die bestehende Böschung eingebaut werden und ein allfälliger Niveauausgleich zum Straßenniveau auf eigenem Grund erfolgt.

1.7 Grundsätzlich sollen Garagen in die Gebäude einbezogen werden.

1.8 Je Grundstück im Bauland (ausgenommen „Bauland-Betriebsgebiet“) mit angrenzendem ruhendem Verkehr ist vorbehaltlich verkehrstechnischer Einwände eine Ein-/Ausfahrt mit höchstens 5 m Breite zulässig. Bei an mehrere Straßenzüge angrenzenden Grundstücke gilt diese Beschränkung je Straßenzug.

1.9 Abweichend zu den Bestimmungen gemäß § 11 Absatz 1 NÖ Bautechnikverordnung 2014 in Verbindung mit §§ 63 und 65 Absatz 1 NÖ Bauordnung 2014 wird für nachstehenden Bereich bei der Neuerrichtung von Wohneinheiten als Mindestanzahl an zu errichtenden PKW- bzw. Fahrrad-Stellplätzen folgende Anzahl an Stellplätzen für je eine Wohnung festgelegt:

- Bereich innerhalb der Straßenzüge Meixnerstraße / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße und nördlich der Widmung „Bauland-Sondergebiet-Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“:

  mindestens 0,8 PKW-Stellplätze und mindestens 2 Fahrradstellplätze je Wohnung

2. <u>Pflege des Ortsbildes:</u>

2.1 Auf Außenwänden, Dächern (Dachflächen und Dachaufbauten) und Einfriedungen ist die Errichtung von Plakatwänden sowie die Aufstellung und die Anbringung von Werbeaufschriften verboten.

2.2 Betriebsaufschriften, Gewerbeschilder und Werbeeinrichtungen sind im Bereich des Erdgeschoßes der jeweiligen Anlage für den dort ansässigen Betrieb, jedoch ausschließlich auf die Bestandsdauer dieses Betriebes, zulässig. Nach Auflösung des jeweiligen Betriebes sind die Werbeanlagen zu entfernen.

2.3 Plakatierungs- und sonstige Werbeflächen sind unzulässig. Ausnahmen hiervon können bei Baustellenumschließungen während der Bautätigkeit, Plakatanschlägen in maßvoller Form in Parkdecks, auf Litfaßsäulen, bei Wartehäuschen und an Telefonzellen, soweit öffentliches Interesse vorliegt, sowie in den Widmungen Bauland-Betriebsgebiet und Grünland-Sportanlage gewährt werden. Zeitlich begrenzte Werbungen (z.B. für Vereine, Veranstaltungen, Wahlen) sind nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten und genehmigten Flächen zulässig.

2.4 Die Aufstellung von Waggons, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen oder Wohnwagen und dergleichen ist nur auf dafür behördlich genehmigten Abstellplätzen, in Garagen oder nicht einsehbaren Innenhöfen gestattet.

ENTWURF

2.5 Innerhalb des gewidmeten Bauland-Kerngebietes und Bauland-Wohngebietes dürfen Nebengebäude außerhalb des gesetzlich definierten Mindestbauwichs eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 3 Metern aufweisen.

3. Einfriedungen:

3.1 Einfriedungen gegen die Straßenseite, Parks oder Grüngürtel dürfen 1,8 m Höhe einschließlich eines bis zu 0,4 m hohen Sockels nicht überschreiten.

3.2 Einfriedungen entlang von seitlichen oder hinteren Grundgrenzen, welche bauliche Anlagen darstellen, sind vom Nachbargrund aus gemessen bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig.
In Verbindung mit Stützmauern ist unabhängig von dieser Höhenbeschränkung auf der Stützmauer die Errichtung einer Absturzsicherung in der hierfür erforderlichen Höhe zulässig, wobei für diese die Bestimmungen des Punktes 3.3 einzuhalten sind.

3.3 Einfriedungen dürfen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Parks oder Grüngürtel nicht mit Mauern oder undurchsichtigen Zäunen ausgeführt werden (maßgeblicher Öffnungsanteil bzw. Durchblickbarkeit mindestens 50 %). Die Anbringung von Sichtschutzmatten, Planen, Netzen und dergleichen sowie das dichte Aneinandersetzen von Latten ist nicht zulässig, wobei der für den Betrachter von o.a. öffentlichen Räumen aus wahrnehmbare Abstand der Latten zueinander mindestens der Lattenbreite zu entsprechen hat.

3.4 Maueranschlussböcke für Strom- und Gasanschlüsse sind möglichst unauffällig in die Einfriedung zu integrieren.

3.5 Bei Nichtherstellung einer Einfriedung gegen das öffentliche Gut ist zumindest die Abgrenzung des Grundstückes gegen dasselbe mittels einer Randleiste (Beton oder Naturstein) auszuführen. Eventuelle Niveauunterschiede sind auf Eigengrund abzuböschen.

3.6 Straßenseitige Stützmauern sind höhenmäßig durch begrünte Böschungen niedrig zu halten. wobei die Höhe der Stützmauer 1,2 m nicht überschreiten darf.

3.7 Entlang der LB210 dürfen im Freilandbereich Einfriedungen und bis zu 23 m vom nächst gelegenen Fahrbahnrand der LB210 Einfriedungen als bis zu 2 m hohe Lärmschutzwände ausgeführt werden, wobei dabei auf das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen ist.

4. Änderung der Höhenlage:

4.1 Im Sinne der Erhaltung des natürlichen Geländeverlaufs und einer harmonischen Einfügung der Bauwerke sind künstliche Niveauveränderungen von mehr als 50 cm im Verhältnis zum gewachsenen Boden unzulässig bzw. nur nach positivem Ortsbildgutachten zulässig.

II. ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR BAUWERKE IM GRÜNLAND

1. Die o. a. Bestimmungen sind sinngemäß auch für Bauwerke im Grünland auszulegen und anzuwenden.

2. Bei Gebäuden im Grünland ist die Anzahl der oberirdischen Geschoße, die kein Dachgeschoß sind, auf eines beschränkt.

III. ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SCHUTZZONEN

Schutzzonengutachten – Definition:

In einem Schutzzonengutachten wird im Falle von Neu-, Zu- oder Umbauten geprüft, ob sich die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich Bebauungsdichte, Volumen und Proportionen der Baukörper, Fassadengestaltung, Konstruktionsdimensionierung, Material bzw. Aussehen, Proportion und Unterteilung der Fenster, Türen und Tore sowie Form, Deckungsmaterial und Aufbauten von Dächern in die charakteristische Struktur des Stadtbilds, der Schutzzone und des Objekts harmonisch einfügen. Gegebenenfalls sind künstliche Niveauveränderungen und die daraus entwickelten Baukörper hinsichtlich deren harmonischer Einfügung in die Umgebung und den natürlichen Geländeverlauf zu

ENTWURF

prüfen. Dieses Gutachten kann, soweit dies in den nachfolgenden Schutzzonenkategorien vorgesehen ist, seitens der Baubehörde eingeholt werden.
In Schutzzonen können zur Begutachtung von Ansuchen und Bewilligung von Bauvorhaben der Verfasser des Bebauungsplans, ein Architekt, der in Baden nicht planend tätig ist, sowie das Bundesdenkmalamt beigezogen werden.
Bei kommissioneller Begutachtung setzt sich die Schutzzonenkommission wie folgt zusammen:
Kategorien 01, 02 und 03: ein Sachverständiger für Denkmalpflege sowie zwei Architekten, die in Baden nicht planend tätig und nicht Mitarbeiter der Stadtgemeinde Baden sind.
Kategorien 04: zwei Architekten, die in Baden nicht planend tätig sind und ein Orts- bzw. Raumplaner.
Bei Architekturwettbewerben dürfen Kommissionsmitglieder nur im Rahmen der Vorprüfung bzw. beratend, nicht jedoch als stimmberechtigtes Jurymitglied tätig sein.

Für jene Teile des Stadtgebietes, welche im Bebauungsplan als „Schutzzone“ ausgewiesen sind, gelten ergänzend bzw. abweichend zu den „Allgemeinen Bebauungsbestimmungen“ nachstehende Festlegungen.

1. Allgemeine Bebauungsvorschriften für Schutzzonen

1.1 Fassaden und Dächer:
Fassaden und Fassadendekorationen sowie Dächer einschließlich Dachrinnen und Ablaufrohre müssen sich bei Neu-, Zu- oder Umbauten in die charakteristische Struktur des Stadtbildes, der Schutzzone und des Objektes harmonisch einfügen.
An vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden sichtbar geführte Leitungen (Stromleitungen, Antennenleitungen, etc.) sind nicht zulässig.
Gaupen sind grundsätzlich als Schleppgaupen auszuführen, eigene Regenrinnen und Fallrohre sind nicht zulässig. Vom öffentlichen Raum aus raumbildend gesehene Dachgaupen sind zu vermeiden (Zinnenwirkung). Die Gesamtbreite aller Gaupen je Fassadenseite darf maximal ein Drittel der Fassadenlänge betragen.
Die Errichtung von im öffentlichen Raum sichtbaren Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen ist jedenfalls zulässig, wenn sie in die Dachflächen integriert und ortsbildverträglich sind.
Höhensprünge aufgrund unterschiedlicher Höhen benachbarter Gebäude („Brandwände“) sind möglichst gering zu halten.
Brandwände dürfen nicht über Dach aufgemauert werden. Sichtbare Verblechungen an Traufen, Ortgängen, Ichsen sowie bei Anschlüssen zu Feuermauern, Kaminen und Gaupen sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Störende Elemente in der Dachfläche, wie Schneenasen (stattdessen Schneebalken oder Schneerechen an der Traufe), Rauchfangkehrerstege, Dachleitern, Dachausstiegsfenster oder Rauchentlüftungsklappen sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken.
Unbeschichtete Niro-Verblechungen sind nicht zulässig.

1.2 Fenster, Türen und Tore:
Die Konstruktionsdimensionierung und das Material bzw. Aussehen sowie die Proportionen und Unterteilung von Fenstern, Türen und Toren müssen sich bei Neu-, Zu- und Umbauten in die charakteristische Struktur des Objektes und des Stadtbildes im Schutzzonenensemble harmonisch einfügen.
Die maximal zulässige Einbautiefe von Fenstern und Türen (Situierung außenbündig oder in der Laibung) leitet sich unmittelbar aus der jeweils charakteristischen Struktur des Stadtbildes, der Schutzzone und des Objektes ab. In jenen Fällen, wo der Einbau in der Laibung strukturverträglich ist, wird die Einbautiefe von Fenstern jedenfalls auf max. 10 cm hinter der Fassadenebene beschränkt.
Jede Liegenschaft darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z.B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen.

1.3 Antennen:
Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art, insbesondere auch TV-Satellitenantennen, dürfen nicht vom öffentlichen Raum aus sichtbar sein.

1.4 Beleuchtung:
Die Beleuchtung von und an Gebäuden sowie von öffentlichen und privaten Flächen hat auf eine Weise zu erfolgen, die das Erscheinungsbild des Bauwerks und die Nutzbarkeit des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigt. Dabei sind insbesondere die Lichtfarbe und die Helligkeit zu berücksichtigen und Blendwirkungen zu vermeiden.

ENTWURF

1.5 Sonnenschutzeinrichtungen:
Fix montierte Sonnenschutzeinrichtungen sind in den Schutzzonen Kategorien 01, 02 und 03 nicht zulässig. Auf- oder einziehbare Sonnenschutzeinrichtungen wie Jalousien oder Markisen müssen in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und dürfen im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

1.6 Werbeeinrichtungen:
Ankündigungen zu Reklamezwecken und Geschäftsaufschriften auf Fassaden müssen so angebracht werden, dass sie sich in Form, Farbe, Größe und Umfang harmonisch in das Gesamtbild der Fassade und der unmittelbaren Umgebung einfügen und sie in ihrer Charakteristik nicht beeinträchtigen, wobei eine Ausführung nur in Form von Einzelbuchstaben zulässig ist.
Es dürfen keine architektonischen Zierglieder der Fassade sowie keine Tür-, Tor- und Fensterleibungen oder Umrandungen verdeckt oder beeinträchtigt werden. Leuchtkästen sowie dynamische Werbeeinrichtungen sind an Fassaden grundsätzlich verboten.
In den öffentlichen Raum ragende Steckschilder sind nach Möglichkeit logoartig auszuführen, ihre Fläche darf maximal 0,50 m² aufweisen.
Die Verwendung von Leucht- bzw. besonders grellen Farben sowie von frei sichtbaren Leuchtstoffröhren ist ebenso unzulässig wie die Anbringung von Werbeeinrichtungen auf Dächern oder an Fassadenflächen und Fenstern der Obergeschoße. Das teilweise oder völlige Verkleben von Fenstern und Auslagen mit Plakaten, Preisankündigungen und dergleichen ist verboten.
Schaukästen, Vitrinen und Litfaßsäulen im öffentlichen Raum sind nur insoweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß, Form und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen. Sinngemäß gilt dies auch für Warenausräumungen, fixe Zeitungsverkaufseinrichtungen, Dauerplakatständer oder ähnlichem.

Etwaige Bodenreklamen sind in Art, Umfang und Farbgebung in die charakteristische Bodengestaltung ihres Umfeldes zu integrieren.
Die Errichtung von großflächigen Plakattafeln an Einfriedungen ist innerhalb der gesamten Schutzzone grundsätzlich verboten. Ausnahme hierzu bilden Baustelleneinfriedungen, an denen die Anbringung von Plakattafeln zeitlich befristet gewährt werden kann.
Im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel und an Telefonzellen kann die Errichtung von hinterleuchteten Werbeeinrichtungen („City Light“) gestattet werden, soweit öffentliches Interesse vorliegt.

1.7 Gärten:
Vorgärten sind gärtnerisch auszugestalten. Die siedlungstypischen strukturbildenden Grünflächen sind zu erhalten bzw. ist deren Verbauung nicht zulässig. Dies gilt auch für typologisch zugehörige Grünflächen auf benachbarten Grundstücken.

1.8 Einfriedungen:
Einfriedungen gegen das öffentliche Gut sind jedenfalls herzustellen. Hinsichtlich der Höhe, des Materials etc. dieser Einfriedungen gelten die Bestimmungen des I. Abschnittes „Allgemeine Bebauungsvorschriften“ Pkt. 3 sinngemäß.

1.9 Gerätehütten und Gewächshäuser:
Die Aufstellung von Gerätehütten und Gewächshäusern mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m ist im Ausmaß und gemäß Definition des § 17 Ziffer 8 der NÖ Bauordnung 2014 nicht bebauungsdichterelevant.

2. Ergänzende Bebauungsvorschriften für die Schutzzonenbereiche „Zentrumszone-städtischer Bereich“, „Villenviertel“, „vorstädtische Zonen/Wohnsiedlungsgebiete“ und „dörfliche Bereiche“:

Ergänzend bzw. abweichend zu den „Allgemeinen Bebauungsvorschriften für Schutzzonen“ gelten für diese Schutzzonen folgende Bestimmungen:
In der Plandarstellung werden die Schutzzonen mit „Z_ _/_ _/_ _ _“ „V_ _/_ _/_ _ _“, „W_ _/_ _/_ _ _“ oder „D_ _/_ _/_ _ _“ gekennzeichnet, wobei der 1.Teil der Bezeichnung die Typisierung und Kategorie darstellt, der 2. Teil die Abkürzung der Katastralgemeinde und der 3. Teil eine fortlaufende Nummer:

2.1 „Schutzzone mit Objekten unter Denkmalschutz“ (Plandarstellung „Z01/_ _/_ _ _“ „V01/_ _/_ _ _“ , „W01/_ _/_ _ _“ oder „D01/_ _/_ _ _“):

ENTWURF

Schutzzonengutachten oder Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.
Abweichende Festlegungen des Bundesdenkmalamtes möglich.

2.2 „Schutzzone mit schutzwürdigen Objekten“ (Plandarstellung „Z02/_ _/_ _ _“ „V02/_ _/_ _ _“, „W02/_ _/_ _ _“ oder „D02/_ _/_ _ _“):
Schutzzonengutachten oder positive Stellungnahme eines Sachverständigen für Denkmalpflege.
Der Abbruch von Gebäuden (-teilen) ist unzulässig, ausgenommen bei positiver Stellungnahme eines Sachverständigen für Denkmalpflege.

2.3 „Schutzzone mit ensemblebedeutsamen Objekten“ (in der Plandarstellung mit „Z03/_ _/_ _ _“ „V03/_ _/_ _ _“, „W03/_ _/_ _ _“ oder „D03/_ _/_ _ _“ gekennzeichnet):
Schutzzonengutachten möglich.
Vom öffentlichen Raum einsehbare Fassaden sind grundsätzlich in ihrer Erscheinungsform zu erhalten. Hiervon kann nur bei Freigabe durch die Schutzzonenkommission abgewichen werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen gemäß Punkt 2.4 „Ortsbildzone“ sinngemäß anzuwenden.

2.4 „Ortsbildzone“ (in der Plandarstellung mit „Z04/_ _/_ _ _“, „V04/_ _/_ _ _“, „W04/_ _/_ _ _“ oder „D04/_ _/_ _ _“ gekennzeichnet):
Schutzzonengutachten möglich. Die maximale Kubatur über Niveau wird auf 80 % des sich aus den Bebauungsplanfestlegungen ergebenden Werts beschränkt. Ausgenommen davon sind Bauplätze mit einer Fläche kleiner/gleich 600 m² bzw. sämtliche Ortsbildzonen des Schutzzonenbereichs „Zentrum“ („Z04/_ _/_ _ _“). Diese Kubaturbeschränkung gilt weiters nicht bei Wiederherstellung des Bestandes nach Zerstörung durch Elementarereignisse (Brand, Blitzschlag u. dgl.).

2.5 „Schutzzone Weilburgareal“ (in der Plandarstellung mit „Z05/_ _/_ _ _“, „V05/_ _/_ _ _“, „W05/_ _/_ _ _“ oder „D05/_ _/_ _ _“ gekennzeichnet):
Schutzzonengutachten oder Stellungnahme eines Sachverständigen für Denkmalpflege möglich. Bestehende Reste der ehemaligen Weilburg sowie auch die Infrastruktur des Parks sind zu erhalten.

2.6 höchster Punkt des Bauwerkes:
Innerhalb der Schutzzonen darf kein Punkt eines Bauwerkes mehr als die Bebauungshöhe + 3,5 Meter (im Schutzzonenbereich Zentrum + 4,0 Meter, siehe nachstehende Abbildungen) über dem lotrecht darunterliegenden Bezugsniveau liegen. Davon ausgenommen sind Bauteile gemäß §53 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014.

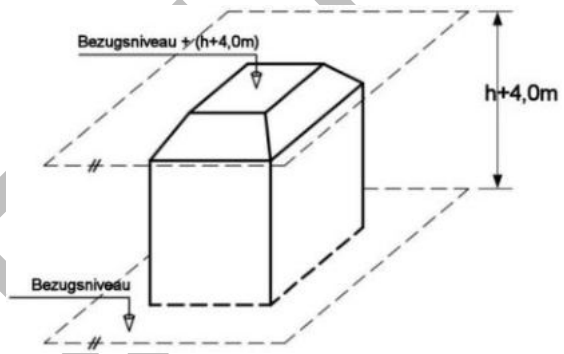

Abb. 3

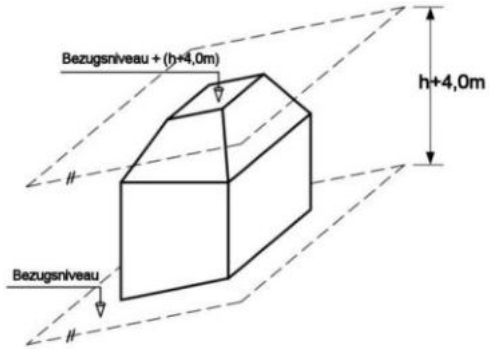

Abb. 4

Diese Höhenbegrenzung sowie die verordnete Bauklasse bzw. zulässige Absoluthöhe kann in Schutzzonen bei positivem Schutzzonengutachten in Ausnahmefällen überschritten werden.

3. Allgemeine Bebauungsvorschriften für den Schutzzonenbereich „Zentrum“ (umfasst die Teilbereiche Zentrum/Mitte, Zentrum/West, Zentrum/Nord und Zentrum/Ost):

Ergänzend bzw. abweichend zu den „Allgemeinen Bebauungsvorschriften für Schutzzonen“ gelten für die Schutzzonen „Zentrum“ folgende Bestimmungen:

ENTWURF

3.1 Fassaden:
Fassadenverkleidungen (z.B. aus Kleinplatten, Kunststoff, Glas, Metall, etc.) sind unzulässig. Ausnahmen hiervon können genehmigt werden, sofern sich diese in das Gesamtbild harmonisch einfügen.

Die Fassadenfarben sind im Kontext zum Gebäude so zu wählen, dass ein harmonisches Gesamtbild gewährleistet ist.
Die Verwendung von Feuermauern als Werbefläche ist nicht gestattet.

3.2 Fenster, Türen und Tore:
Verspiegeltes sowie getöntes Glas ist mit Ausnahme einer besonderen nutzungsbedingten Notwendigkeit (z.B. Milchglas bei Arztpraxen) unzulässig. Der Einbau von Ventilatoren und Klimaanlagen innerhalb der Fensterflächen von Hauptfenstern ist grundsätzlich unzulässig.
Schaufenster und Geschäftsportale haben in einer dem charakteristischen Stadtbild, dem Gebäude und seiner Umgebung entsprechenden Art und Proportion ausgebildet zu sein.
Die Dimensionierung der Fensterflächen hat derart zu erfolgen, dass die tragende Funktion der Außenmauern jedenfalls klar erkennbar bleibt.

3.3 Dächer:
Zur Dacheindeckung sind gebrannte Ziegel, Schindeln oder ähnliche kleinformatige Materialien zu verwenden. Davon abweichende Deckungsmaterialien sind zulässig, sofern sich diese in das Ortsbild harmonisch einfügen.
Dachaufbauten inklusive Dachgauben sind nur in solcher Art, Zahl und Größe zulässig, dass weder das Gesamtbild des Objekts, die Form des Daches noch die Dachlandschaft negativ beeinflusst wird. Für die Anordnung von Dachflächenfenster gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

3.4 Ausbau von Geschäftslokalen:
Zu-, Um- und Neubauten von Geschäftsportalen sind derart auszuführen, dass der Charakter des Erdgeschoßes gewahrt bleibt und die Einheit des Bauwerkes nicht zerstört wird. Geschäftslokale in den Obergeschoßen dürfen nur dann eingerichtet werden, wenn sie den ursprünglichen äußeren Gesamteindruck des Hauses nicht negativ beeinflussen.

3.5 Erhaltenswürdige Innenhöfe:
Das charakteristische Gepräge von in der Schutzzone liegenden Höfen ist zu erhalten. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Einfahrten und Brunnen sowie andere baukünstlerische oder handwerklich wertvolle Bauteile dürfen durch Zu-, Um- oder Neubauten in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Die Anordnung von Kfz-Stellplätzen in erhaltenswerten Innenhöfen und Vorgärten ist nicht gestattet.

3.6 Schanigärten:
Schanigärten sind grundsätzlich ohne Einfriedung sowie innerhalb der Fußgängerzone ohne Podeste herzustellen, Ausnahmen davon können nur nach positivem Schutzzonengutachten genehmigt werden.

Zusätzlich zu bzw. abweichend von den übrigen Bestimmungen des Schutzzonenbereichs „Zentrum“ gelten für nachfolgende der Schutzzone „Zentrum“ innen liegende Schutzzonen folgende Bestimmungen:

3.7 **Schutzzone „Gutenbrunner Park I“: (GI/__/___):**
Gutenbrunner Straße 14 und Schlossergäßchen 2 bis 14:

3.7.1 zulässige Gebäudehöhe:
Auf den innerhalb der Schutzzone liegenden Grundstücken Nr. Bfl. .714, .716, .719, .722, .727 und .728 – alle KG Baden – ist die Errichtung nur jener Gebäude gestattet, dessen höchster Punkt des Daches maximal 3 m über der zulässigen Gebäudehöhe zu liegen kommt.

3.7.2 Gebäudeöffnungen:
Öffnungen (Fenster, Türen, etc.) in zum Park gerichteten Gebäude(-teilen) sowie Dachgaupen und Dachflächenfenster in Richtung Park sind unzulässig.

3.8 **Schutzzone „Gutenbrunner Park II“: (GII/__/___):**
Rollettgasse 3-11, Schlossergäßchen 16 und Pelzgasse 4-12

3.8.1 Gebäudeöffnungen:
Öffnungen (Fenster, Türen, etc.) in zum Park gerichteten Gebäude(-teilen) sowie Dachgaupen

ENTWURF

und Dachflächenfenster in Richtung Park sind erst ab einem Abstand von 5 m von der parkseitigen Grundstücksgrenze zulässig.

3.8.2 Einfriedungen:
Gegen den Park hin sind Einfriedungen jedenfalls herzustellen. Diese sind als Bruchsteinmauer mit regionstypischen Gesteinsarten in einer Höhe von 3 m auszuführen.

4. <u>Ergänzende Bebauungsvorschriften für die Schutzzonenbereiche in der Andreas Hofer-Zeile sowie in der KG Mitterberg und in der KG Rauhenstein (nördlich der Schwechat und westlich der Wiener Hochquellenwasserleitung):</u>

Neigung, Form und Höhe von Dächern sind an die das Ortsbild prägende, überlieferte Dachlandschaft (Neigungen, Formen, Firstausrichtungen, Traufen) anzupassen.

IV. ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BADETEICHE IN LEESDORF-SÜD

Der Geltungsbereich der folgenden Vorschriften umfasst die im Bebauungsplan als "Bauland-Sondergebiet - Badesiedlung" ausgewiesenen Gebiete. Ergänzend bzw. abweichend zu den „allgemeinen Bebauungsvorschriften“ des I. Abschnittes gelten folgende Bestimmungen:

1. Die bebaubare Fläche pro Grundstück wird mit maximal 110 m² begrenzt.

2. Auf einem Bauplatz dürfen höchstens 2 PKW-Abstellplätze, die als Grünfläche zu gestalten sind, angelegt werden. Eine Abdeckung ist nur mittels einer begrünten Pergola (offene Konstruktion) oder einem Carport zulässig.

3. Uferbefestigungen und Stützmauern dürfen in ihrer Ansichtsfläche nur aus Naturstein, Natursteinnachbildungen oder Holz bestehen, die Gestaltung des Ufers hat naturnah zu erfolgen.

4. Bade- und Anlegestege dürfen eine Breite von 4 m nicht überschreiten. Eine Abstützung im See ist nicht zulässig. Der Belag hat ausschließlich in Holz zu erfolgen.

5. Neu geschaffene Bauplätze müssen mindestens 300 m² groß sein.

V. ABSCHNITT: FREIFLÄCHEN

Für die in der Plandarstellung ausgewiesenen Freiflächen ist folgende Ausgestaltung vorzusehen:

F1 Die Freifläche ist je nach Ausstattung naturnah (z.B. als Ruderalfläche) zu belassen bzw. gärtnerisch auszugestalten. Eine allfällige Bepflanzung hat mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu erfolgen.

F2 Die Freifläche inklusive ihrer historischen Gestaltungselemente (z. B. Wegeführung, gartenarchitektonische Elemente u.a.) ist in ihrem historischen Konnex mit der Bebauung zu erhalten.
Weiters kann bei Bauführungen auf Grundstücken, die zumindest teilweise Freiflächen der Type F2 aufweisen, ein Schutzzonengutachten eingeholt werden.

F3 Der gewässerbegleitende Busch- und Baumbestand ist als ökologisch und siedlungsstrukturell wertvolle Zone zu erhalten.

F4 Die Freifläche ist zur Begrenzung des öffentlichen Raumes mit standortheimischen Pflanzen alleeartig zu bepflanzen

ENTWURF

F5 Die Freifläche ist als öffentlicher Durchgang zu gestalten.

§ 3 Die Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am: ***

abgenommen am: ***

ENTWURF

Baden bei Wien

Bauangelegenheiten

Stadtgemeinde Baden
Hauptplatz 1
2500 Baden
Tel (+43 2252) 86 800 DW 350
Fax (+43 2252) 86 800 DW 360
bau@baden.gv.at
www.baden.at

***
BDir Mad / GP

Änderung des Bebauungsplans
(aufgrund der Änderung des
Örtlichen Raumordnungsprogramms)
und der Bebauungsvorschriften

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 23.06.2020, TOP , folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Aufgrund § 34 und § 30 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. wird der Bebauungsplan für den nachstehend angeführten Bereich hinsichtlich der auf den Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Änderung des Flächenwidmungsplanes kenntlich gemacht bzw. folgende Änderungen der Regelung der Bebauung festgelegt:

KG Leesdorf (MB 12C, 12D, 20A)
Bereich Meixnerstraße / Rotes Kreuz-Gasse / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße:

Übernahme von Widmungsänderungen als Kenntlichmachung; Abänderung von Bebauungsbestimmungen (Bebauungsdichte bzw. Geschoßflächenzahl, Bebauungsweise, Bauklasse bzw. höchstzulässige Gebäudehöhe); Abänderung der Abgrenzung von Baulandflächen mit derselben Bebauungsweise, -höhe und –dichte; Abänderung von Freiflächen, Festlegung von Bereichen vorderer Bauwiche, Festlegung von Straßenfluchtlinien, an denen Ein- und Ausfahrten nicht zugelassen sind; Festlegung von Pflichten zum Anbau an eine Straßen- oder Baufluchtlinie; Abänderung von Baufluchtlinien; bereichsweise Regelung der Mindestzahl an PKW- und Fahrradstellplätzen

§ 2 Gleichzeitig werden die Bebauungsvorschriften wie folgt ergänzt:

…

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1.9 Abweichend zu den Bestimmungen gemäß § 11 Absatz 1 NÖ Bautechnikverordnung 2014 in Verbindung mit §§ 63 und 65 Absatz 1 NÖ Bauordnung 2014 wird für nachstehenden Bereich bei der Neuerrichtung von Wohneinheiten als Mindestanzahl an zu errichtenden PKW- bzw. Fahrrad-Stellplätzen folgende Anzahl an Stellplätzen für je eine Wohnung festgelegt:

- Bereich innerhalb der Straßenzüge Meixnerstraße / Kanalgasse / Dr. Julius Hahn-Straße und nördlich der Widmung „Bauland-Sondergebiet-Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“:

  mindestens 0,8 PKW-Stellplätze und mindestens 2 Fahrradstellplätze je Wohnung

…

ENTWURF

§ 3 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt, Abteilung Bauangelegenheiten – Baubehörde, Zimmer 2.31 während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am: ***

abgenommen am: ***

ENTWURF

Referent/in: StR Johann Hornyik

A n t r a g

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2020

Tagesordnungspunkt Nr. 15)

Betrifft: Tourismus – Marketingplan 2020

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2020 hat der Gemeinderat den Bürgermeister ersucht, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung den Tourismus – Marketingplan 2020 zu evaluieren und dem Gemeinderat in abgeänderter, aktualisierter Form zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Im Hinblick auf die aktuellen Gegebenheiten, insbesondere die Corona-Krise, wurde der Tourismus – Marketingplan 2020 aktualisiert und ist diesem Gemeinderatsantrag als Beilage angeschlossen.

Eine Klimarelevanz entsprechend dem GR-Beschluss vom 24.9.2019 ist derzeit nicht beurteilbar.

Beschluss:
Der diesem Gemeinderatsantrag als Beilage angeschlossene, aktualisierte Tourismus – Marketingplan 2020 wird zur Kenntnis genommen.

---

mehrheitlich
angenommen
~~abgelehnt~~
~~zurückgestellt~~

39 Prostimmen
2 Gegenstimmen (NEOS)
0 Stimmenthaltungen

Referent/in:

Baden
bei Wien

Marketingplan 2020

Neuerstellung

08.06.2020

Klaus Lorenz
Tourismusdirektor

Marketingplan 2020

Marktbearbeitung

Baden bei Wien

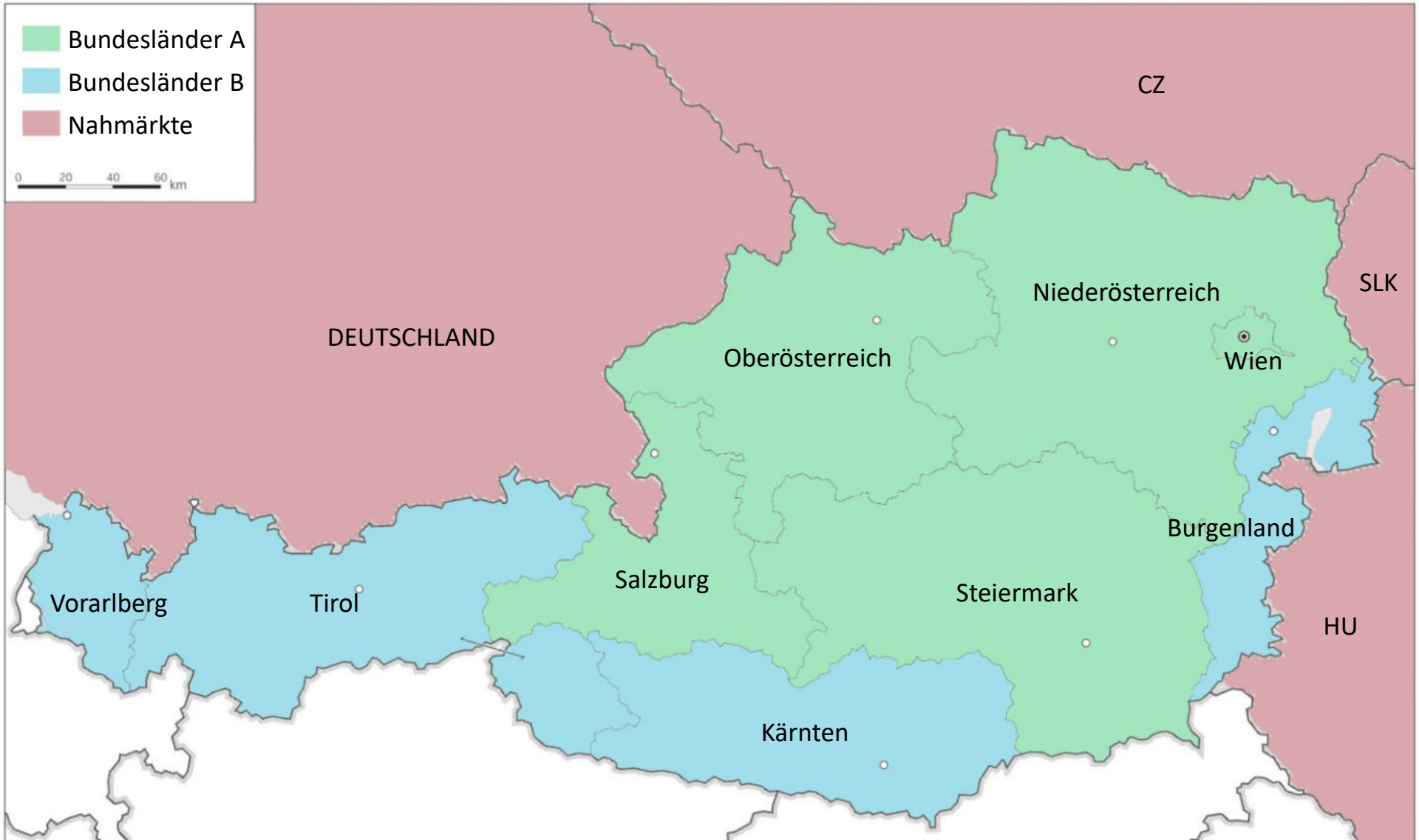

Marketingplan 2020

Marktbearbeitung

Baden bei Wien

- **Bundesländer A** (W, NÖ, OÖ, Slzbg, Stmk)
  - Kernmärkte in Österreich
  - Höchste Bevölkerungszahlen – höchste Nächtigungszahlen
  - kurze bis mittlere Anreise
- **Bundesländer B** (Bgl, K, T, Vlbg)
  - Nicht so hohes Nächtigungspotenzial
  - weite Anreise
- **Nahmärkte international** (D, CZ, SVK, HU)
  - Reisemotivation trotz Grenzöffnung?
  - Gute Reputation oder Ischgl-Syndrom?
- **Weitere internationale Märkte** (CH, IT, ROM, RUS, UKR)
  - Bedingungen sind derzeit nicht geeignet für Tourismus

Zeit für Sommerfrische

Des is Lässig!

Baden bei Wien

- **Inhalt**

  Die coole, andere Sommerfrische!

  → Entspannt, fröhlich, genussvoll!

- **Zielgruppen**

  - Nächtigungstouristen

  Österreich & Nahmärkte

  - Tagestouristen

  Stärkung Gastronomie, Handel, Dienstleistung: Gastgärten, Einkaufsnächte,…

- **Key Visuals**

  - Menschen 30 bis 40 – im coolen, eleganten Outfit (Badener?)

  - Genießen das Leben – Rosen, Strandbad, Picknicks, Heuriger,…

Marketingplan 2020

Das Produkt

Baden bei Wien

Baden bei Wien – Zeit für Sommerfrische

- **Reisemotive**

  → **Fotoausstellung La Gacilly-Baden & Wein-Genusswochen (Arbeitstitel)**

  → **Entspanntes, fröhliches & genussvolles Lebensgefühl**

- **Zusatzattraktionen**

  - Thermalstrandbad
  - Mondscheinkonzerte & Picknicks
  - Parkanlagen mit Gesundheit
  - Heuriger
  - Wandern & Radfahren
  - Führungen mit Funksystemen
  - Casino Baden
  - Trabrennen
  - Beethovenhaus, Kaiserhaus
  - ….

- **Sicherheit der Gäste als Grundschwingung!**

Marketingplan 2020

VIP-Card

Baden bei Wien

- **Eintritt ins Thermalstrandbad Baden**
  - VIP-Card wird für Sommer 2020 mit Tageskarte in das Thermalstrandbad erweitert
  - Vouchersystem (mit Saisonkarten hinterlegt)
  - Voucher werden von der GG Tourismus produziert und an die Nächtigungsbetrieb ausgegeben
  - Voucher müssen im Nächtigungsbetrieb mit dem Namen des Gastes personalisiert werden und abgestempelt werden
  - Aktive Unterstützung für Übernachtungsgäste seitens der Stadtgemeinde Baden
  - ABER! Wenn die Maximalbesucheranzahl im Thermalstrandbad erreicht ist dürfen auch Gäste mit Voucher NICHT eingelassen werden!

Marketingplan 2020

VIP-Card

Baden bei Wien

Marketingplan 2020

Veranstaltungskonzept

Baden bei Wien

- **Hauptveranstaltungen → Reisemotive**

  Fotoausstellung La Gacilly-Baden Photo

  14.Juli (franz. NF) – 26.Oktober 2020 (österr. NF)

  Wein- & Genusswochen? (keine Genussmeile)

  5.9./6.9. und 12.9./13.9.2020

- **Füllveranstaltungen**

  - Mondscheinkonzerte: jeden Samstag Juli und August
  - Picknicks: 10.7., 24.7., 7.8., 21.8.
  - Kultur im Park?
  - Moonlight Shopping: 3.7., 28.8. Club Vino: 17.7.?
  - Kurkonzerte: 4x pro Woche ab Anfang Juli auf der Casinoterrasse und Schloss Weikersdorf
  - Führungen: Themenstadtführung ab Juni, Fotoausstellung und Spezialführungen ab Juli

→ Welche Veranstaltungen dürfen wir durchführen? Rahmenbedingungen ändern sich laufend!

Marketingplan 2020

Kommunikationskanäle

Baden bei Wien

Empfehlungs-Marketing

- Kampagne „Mein Lieblingsplatz“
- Kampagne „Badener laden ihre Freunde ein“
- Kampagne „Promis zu Besuch“

Klassische Public Relation

- PK Österreich Festival La Gacilly-Baden Photo
- PK International Festival La Gacilly-Baden Photo
- PR laufend
- Blogger

Online & Social Media

- Travel Guides
- Vertriebs-orientierte Kampagnen
- Social Media Kanäle

Tourismus Kooperationen

- ÖW
- NÖW & WW
- Kleine Historische Städte
- Hotels Casinos Austria
- Great Spas of Europe

Marketingplan 2020

Strategieumsetzung (Marketing-Mix)

Baden bei Wien

- **Public Relation**

  - Journalisteneinladungen Österreich - 1. oder 14. Juli

    → ORF, Servus TV

    → Kleine Zeitung, Kronen Zeitung, Kurier, OÖN, Presse, SN, TZ, Standard

    → Falter, Parnass,...

  - Journalisteneinladungen International - 14./16.August

    → vor dem Tag der Fotografie (gem. mit Verein)

  - Laufende PR → z.B. ORF Seitenblicke Sommerfrische

- **Empfehlungsmarketing**

  - Botschafter- und Imagekampagnen über Social Media/Internet/Lokalmedien

    „Mein Lieblingsplatz in Baden“ → ab KW22 - bereits sehr gut angelaufen!

    „Badener laden ihre Freunde ein“´ → ab KW23 – Titelseite & Bericht BZ als Start

    „Promis zu Besuch“ → ab 14. Juli

Marketingplan 2020

Public Relation - aktuell

Baden bei Wien

- **ORF Seitenblicke Sommerfrische**
  - Drehtermin: 9.6.2020
  - Promis: Gabi Jacoby, Wolfgang Bankl
  - Drehpositionen:
    - Thermalstrandbad
    - Trabrennbahn
    - Beethovenhaus
    - Hauptplatz
    - Jubiläumsstadttheater (Max Reinhardt)
    - Rosarium
    - Künstlerheim
  - Ausstrahlungstermin: innerhalb 14 Tage

Marketingplan 2020

Empfehlungsmarketing - Kampagnen

Baden bei Wien

- **„Mein Lieblingsplatz in Baden“**

  Es gilt das Herausragende herauszufinden und abzubilden. Im Juni, Juli und August sind alle Bürgerinnen und Bürger Badens herzlich eingeladen, sich an der Aktion MEIN LIEBLINGSPLATZ IN BADEN zu beteiligen:

  Ob gezeichnet, fotografiert, skizziert, collagiert oder poetisch beschrieben, der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Schickt uns Euren Beitrag! Kinder, Jugendliche, Eltern, Großeltern, BadenerInnen sind herzlich dazu eingeladen. Eure Werke werden auf der Webseite - baden.at UNESCO - im Herbst zu sehen sein. Jeden Monat werden zwei Gewinner gezogen, die einen Picknick-Korb gewinnen.

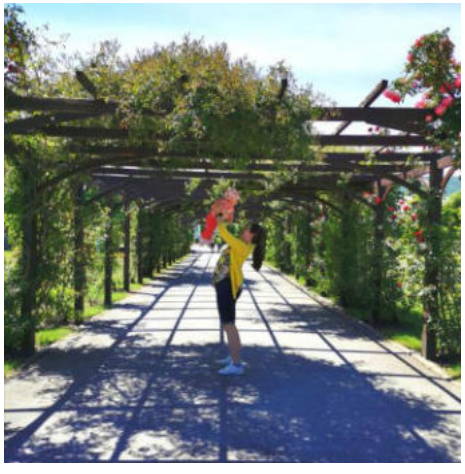

Marketingplan 2020

Empfehlungsmarketing - Kampagnen

Baden bei Wien

- **„Badener laden ihre Freunde ein“**

  - über eine Medienkampagne in den Lokalmedien, Internet und Social Media werden die Badener gebeten ihre (inter)nationalen Communities in die Nächtigungsbetriebe der lebenslustigen Stadt Baden einzuladen. Mit großer Kultur, Genuss und Lebensfreude!

  - In Baden leben viele Menschen, die national und international sehr gut vernetzt sind.

  - Die Badener sind stolz auf ihre Stadt!

  - Persönliche Empfehlung als Schlüssel zum Erfolg!

Woche 23
4. Juni 2020
2,90 Euro

Österreichische Post AG
WZ 15Z040355 W
Badener Zeitung
Wassergasse 1,
2500 Baden

Badener Zeit

UNABHÄNGIGE WOCHENZEITUNG FÜR STADT UND BEZIRK BADE

BRINGT EURE FREUNDE IN DIE STADT

Heuer werden viele ihren Urlaub vermutlich lieber in heimischen Gefielden verbringen. Darauf setzt auch die aktuelle Strat der Badener Wirtschafts- und Tourismusverantwortlichen (im Bild), die alle Bürger bitten, ihre nationalen aber auch intern onalen Freunde nach Baden einzuladen. Mit Nightshopping, Picknick im Rosengarten, Fotofestival oder Mondscheinkonze haben wir Touristen tatsächlich Außergewöhnliches zu bieten. Details auf Seite 2

Bringt eure Freunde in die Stadt

Originelle Aktion soll den Tourismus ankurbeln

Dass im Sommer Fernreisen wohl eher die Ausnahme sein werden, dürfte feststehen. Entsprechend hat auch die Tourismusabteilung der Stadt eine neue Marketingstrategie entwickelt. Diese zielt darauf ab, heimische Touristen nach Baden zu bringen. Die Badener sind eingeladen dabei mitzuhelfen.

Anstatt sich um russische oder

so besonders ist. Was macht unsere Stadt einzigartig? Woran hängt Ihr Herz? Alles ist bei dieser Aktion erlaubt. Wählen Sie Ihren ganz persönlichen Zugang – wir freuen uns auf

Marketingplan 2020

Strategieumsetzung (Marketing-Mix)

Baden bei Wien

- **Online & Social Media**
  - **Online Image- & Vertriebskampagnen**

    - Styria digital – Online-Kampagne
      „Sponsored Story“ mit dem Schwerpunkt Festival La Gacilly-Baden Photo,
      Real Time Advertising & CPC-Vermarktung (personalisierte Werbung)
    - Vertriebsorientierte Web 3.0/4.0 – Kampagnen über unterschiedliche Kooperationspartner
    - Verlinkung des Content für virale Verbreitung über Blogger
      (Festival La Gacilly-Baden Photo, Natur im Garten, Wein- & Genusswochen,…)
  - **Travel Guides**

    - 1000 Things – Dein Tourismusguide
    - TripAdvisor – Worlds Largest Travelsite
  - **Social Media**

    - Contenterstellung und –ausspielung in 3 Säulen über Facebook und
    - Google Ads, Facebook Ads

Social Media
Kommunikationsplanung

Baden bei Wien

3 Säulen

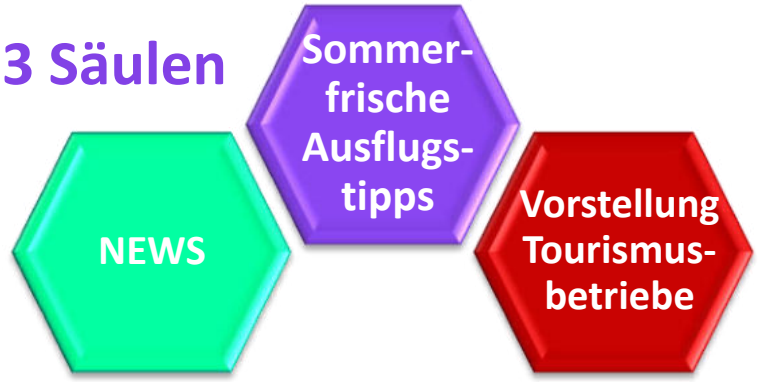

Sommerfrische Ausflugstipps

Was kann man in Baden in den nächsten Tagen unternehmen.

Vorstellung Tourismusbetriebe

Hotels & Pensionen, Casino Baden,

Römertherme Baden, Thermalstrandbad,..

Wir brauchen von euch:

3 Bilder, Video, Text, Package

NEWS

- KW 22: Aufblühen der Rosen
- KW 23: Geheimtipps vom Rosenflüsterer / Stefan Fersich
- KW 24: Parklandschaften & Blicke auf Baden
- KW 25: Erfrischendes Baden - Sommerveranstaltungen
  → Mondscheinkonzerte, Picknicks, Kurkonzerte, Kultur im Park, Sommerkino,…
- KW 26: Fotoausstellung – Aufstellen der Bilder
- KW 27: Fotoausstellung – Interview mit Stakeholdern: Lois, Stefan, …
- KW 28: Fotoausstellung – Silent Opening

Naturspektakel

Rosen erblühen!

Baden bei Wien

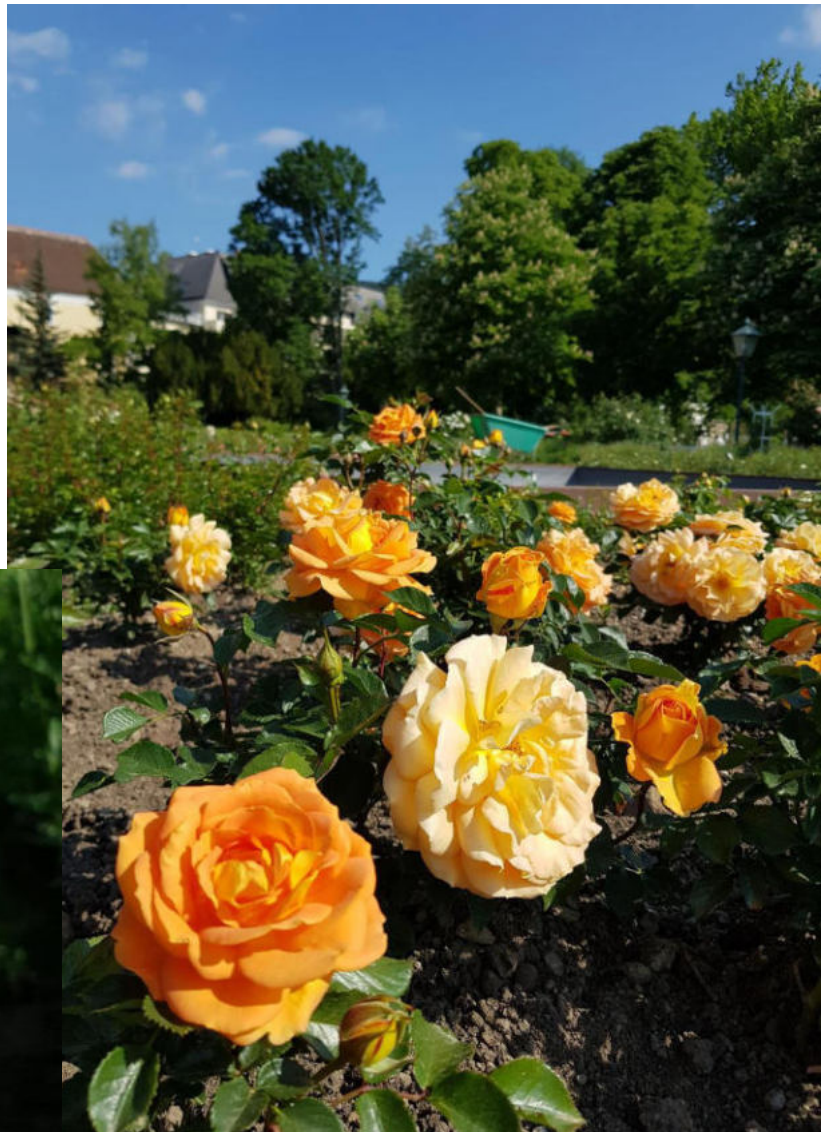

Marketingplan 2020

Strategieumsetzung (Marketing-Mix)

Baden bei Wien

- **Kooperationen**
  - ÖW Kooperationen auf den Märkten Ö, D, HU
  - NÖW und Wienerwald im Rahmen Content Media House für Ö, D, CZ
  - Vertriebskooperation auf den Märkten Ö, D (mit Aviareps und nbs in Verhandlung)
  - Kleine Historische Städte & ÖW maßgeschneiderte Vertriebskooperationen in Ö, D, IT

    → **KHS sind präferierter Partner der ÖW im Bereich Kultur-Städtetourismus**
  - Angebotskooperation casino.urlaub.at
  - Great Spas of Europe (UNESCO Nominierung) – Meeting zu Crossmarketing Aktivitäten im Juni
- **Touristische Infrastruktur**
  - Produktion von themenspezifischen Fotos & Videos → Content für Social Media Strategie
  - Entwicklung Terrainkurwege & Wanderarena Baden
  - Audiosystem für Stadtführungen → Sicherheit!
  - Fremdsprachigkeit auf www.baden.tourismus.at

Marketingplan 2020

ÖW - Kleine Historische Städte Kooperation

Baden bei Wien

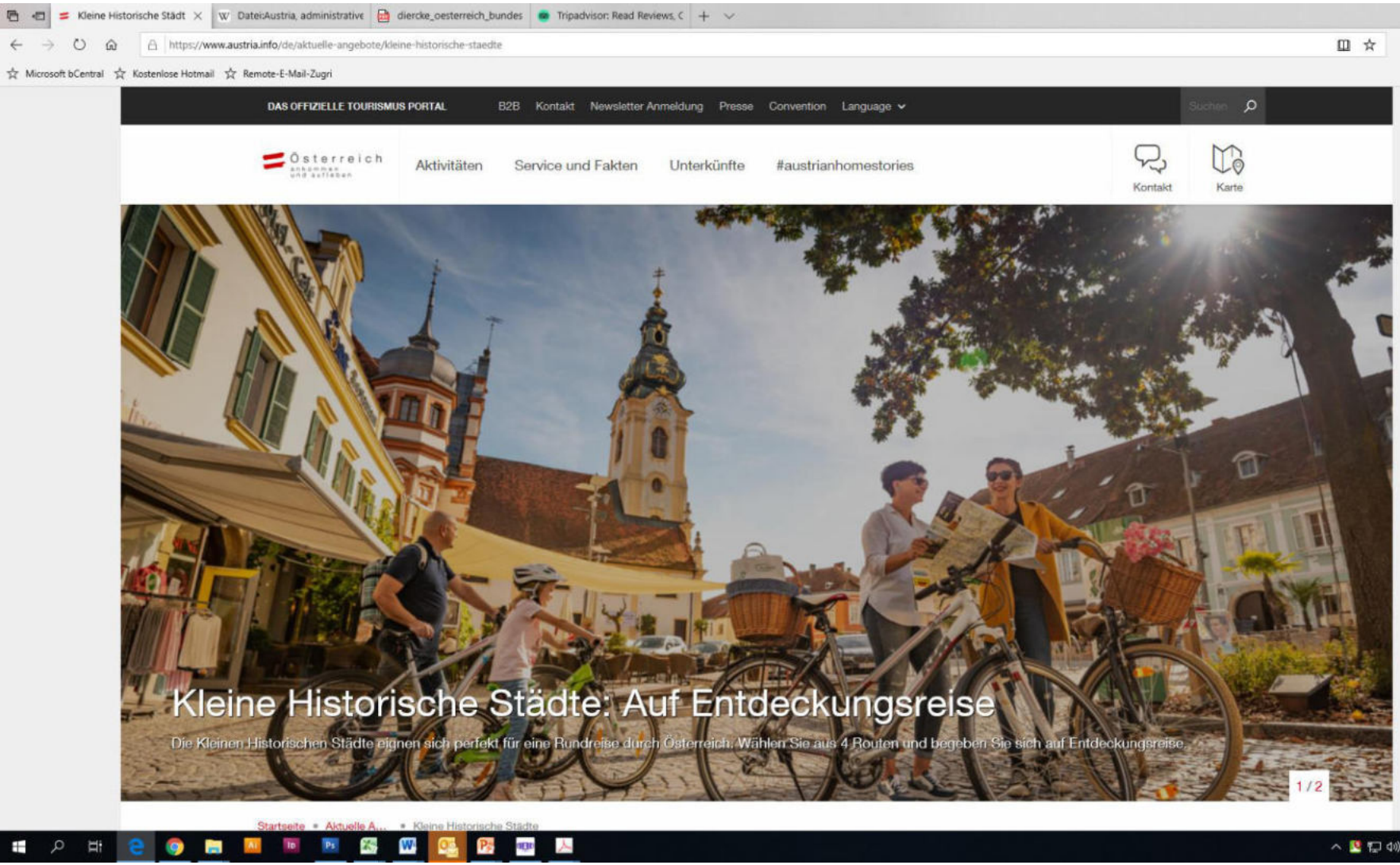

Marketingplan 2020

ÖW Kooperationen

Baden bei Wien

KURZREISEN IN ÖSTERREICH – Kultur (Auszug)

Print
Reiseveranstaltermailing – wurde wie geplant am 20. Februar 2020 an 288 ausgewählte Reiseveranstalter und Reisebüros Ö und D versendet.

Advertorials – Bewerbung in AT sobald möglich → derzeit in Verhandlung

Online
Angebotsseiten auf austria.info/kurzreisen – bereits online

Einbindung in Presse-Newsroom:
= Plattform für Journalisten zu österreichischen Themen; hier würde die Einbindung auch noch in Deutschland erfolgen.

Einbindung in Online Adventkalender: ab 1.12.2020 bis 24.12.2020 geplant – in AT und DE online, Bewerbung erfolgt in DE – aus Jahren zuvor wissen wir aber, dass auch viele österreichische Teilnehmer auch am Gewinnspiel teilnehmen.

Marketingplan 2020

ÖW Kooperationen

Baden bei Wien

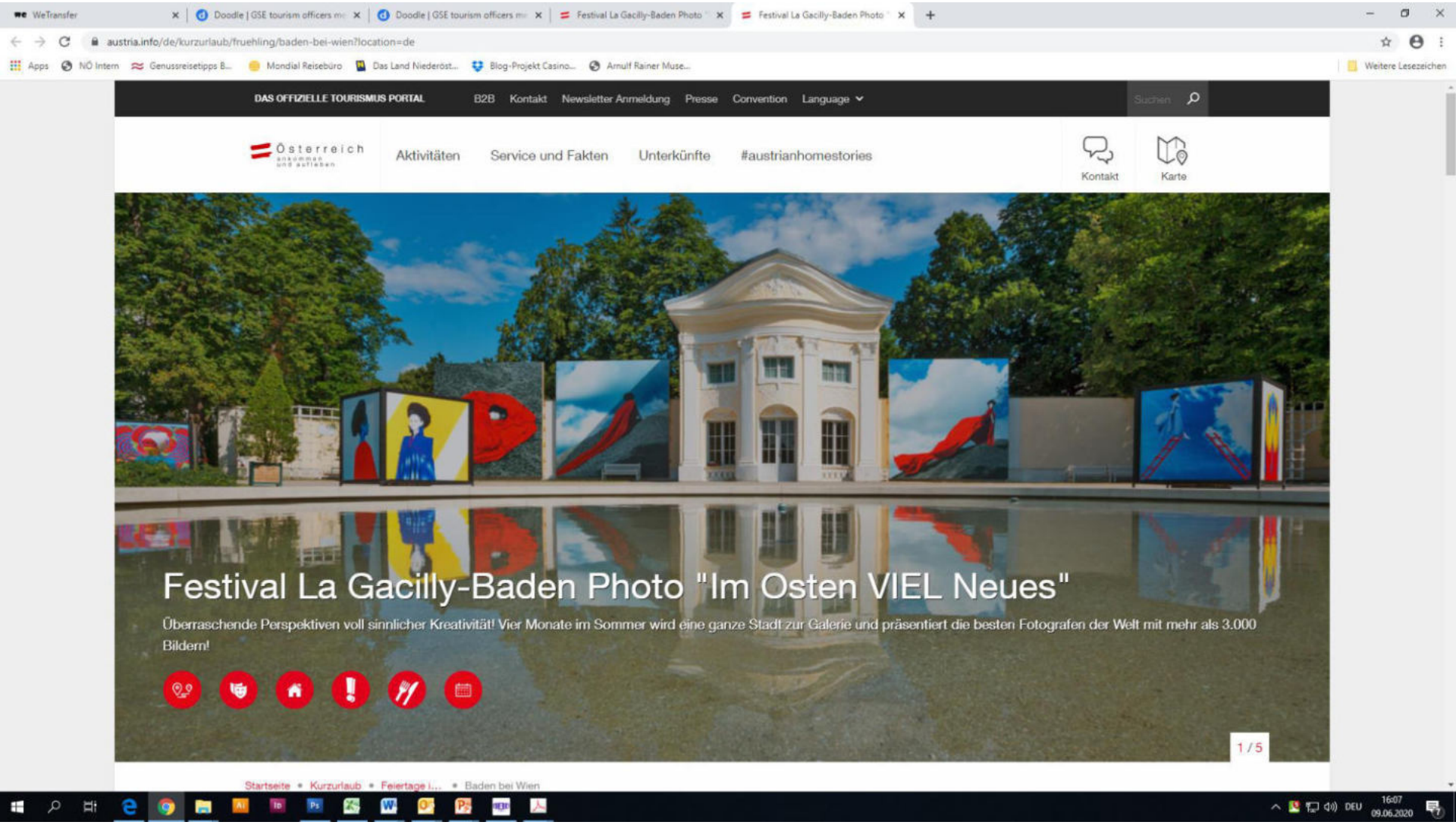

Marketingplan 2020

NÖW und WW Kooperationen

Baden bei Wien

Werbemaßnahmen Niederösterreich Werbung mit Einbindung der Destination Wienerwald: (Auszug)

-) Postwurf außerhalb des „Kuvert“, Auflage 620.000 Stk. (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark), KW 24 (zur Ansicht anbei)
-) Beileger Tageszeitung Österreich, KW 22 (zur Ansicht anbei)
-) Inseratenserien (in zwei Wellen, startend mit KW 24): Kurier, Krone bunt, NÖN, Bezirksblätter, Bezirkszeitung Wien, diePresse, heute) mit Niederösterreich Sujets und Destinations-Sujets)
-) Online Kooperation: Kurier „Themenchannel“
-) Online Kampagnen – mit Steuerung durch ÖW Adserver
-) Influencer Kooperationen (via Wirtshauskultur Niederösterreich)

Werbemaßnahmen Wienerwald: (Auszug)

-) Inserat + redaktionell Krone Extra – Postwurf gesamt Niederösterreich
-) „Urlaub daheim“ – Beileimer im Servus Magazin (in Kooperation mit Baden, Bad Vöslau & Gumpoldskirchen)
-) „Urlaubszeit“ – Beileger Oberösterreichische Nachrichten & die Presse am Sonntag (KW 26)
-) Gewinnspielkooperationen mit div. Medien ab KW 25 (Eintrittskarten Ausflugsziele,..)
-) PR (Aussendung Wiederöffnung der Ausflugsziele, …)
-) Online: Google Ads, Social Media, evtl. Online Kooperation
-) weitere Maßnahmen in Abstimmung…

Marketingplan 2020

NÖW und WW Kooperationen

Baden bei Wien

Werbemaßnahmen Niederösterreich Werbung mit Einbindung der Destination Wienerwald: (Auszug)

-) Postwurf außerhalb des „Kuvert“, Auflage 620.000 Stk. (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark), KW 24 (zur Ansicht anbei)
-) Beileger Tageszeitung Österreich, KW 22 (zur Ansicht anbei)
-) Inseratenserien (in zwei Wellen, startend mit KW 24): Kurier, Krone bunt, NÖN, Bezirksblätter, Bezirkszeitung Wien, diePresse, heute) mit Niederösterreich Sujets und Destinations-Sujets)
-) Online Kooperation: Kurier „Themenchannel“
-) Online Kampagnen – mit Steuerung durch ÖW Adserver
-) Influencer Kooperationen (via Wirtshauskultur Niederösterreich)

Werbemaßnahmen Wienerwald: (Auszug)

-) Inserat + redaktionell Krone Extra – Postwurf gesamt Niederösterreich
-) „Urlaub daheim“ – Beileimer im Servus Magazin (in Kooperation mit Baden, Bad Vöslau & Gumpoldskirchen)
-) „Urlaubszeit“ – Beileger Oberösterreichische Nachrichten & die Presse am Sonntag (KW 26)
-) Gewinnspielkooperationen mit div. Medien ab KW 25 (Eintrittskarten Ausflugsziele,..)
-) PR (Aussendung Wiederöffnung der Ausflugsziele, …)
-) Online: Google Ads, Social Media, evtl. Online Kooperation
-) weitere Maßnahmen in Abstimmung…

In den Aktivitäten der NÖW und WW wird Baden als “Gold”-Partner prominent präsentiert!

Wir arbeiten gemeinsam
für den Badener Tourismus.

Vielen Dank!

Baden
bei Wien